

Der Reidemeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 86

16. März 1983

Dr. Eberhard Fricke

Die süderländische Freigrafschaft um Lüdenscheid in der politischen und privaten Korrespondenz des Herzogs Adolf I. von Jülich und Berg mit dem bayerischen Herzogshaus

Die besonders starken Bindungen zwischen der Freigrafschaft im Süderland und Bayern – Rechtsbeziehungen, die in die Zeit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Jhs.) fallen – sind seit einiger Zeit bekannt. In diesem Zusammenhang ist an erster Stelle auf die Streitigkeiten hinzuweisen, die von den bayerischen Herzögen zu Ingolstadt, Landshut und München vor den süderländischen Frei- und Vemegerichten ausgetragen wurden (s. dazu: HEIMATBLÄTTER für HOHENLIMBURG, Jg. 1979, S. 101 ff. und 121 ff., Der MÄRKER, Jg. 1980, S. 115 ff., und Der REIDEMEISTER, Nr. 85, vom 30. Nov. 1982). Die Kenntnis davon resultiert aus amtlichen Unterlagen – wie könnte es auch anders sein?! –, aus Ladungen, Gerichtsscheinen, Beschwerden, Briefen des Königs und Kaisers oder des Hofgerichts usw., also aus Dokumenten, die sich unmittelbar auf die Prozeßhandlungen bezogen. Vemerechtlche Überlieferung findet sich aber auch an ganz anderen Stellen, oft sogar dort, wo man sie gar nicht vermutet, versteckt zwischen Archivalien mit fremdem »Betreff« oder – hinsichtlich der süderländisch-bayerischen Kontakte – im privaten oder politischen Briefwechsel der Landesherrschaften. Mit letzterem Fundort ist die Korrespondenz zwischen Herzog Adolf I. von Jülich und Berg (1423–1437) und seinen Verwandten, der herzoglichen Familie zu Bayern-München, gemeint. Im REIDEMEISTER, Nr. 78 vom 3. 2. 1981, habe ich zu Beginn andeutungsweise auf eine Auswertung der diesbezüglichen Unterlagen in den DORTMUNDER BEITRÄGEN hingewiesen. Daran gilt es nunmehr anzuknüpfen.

Ein Quellenabdruck ist in den Dortmunder Beiträgen unterblieben. Er soll jetzt an dieser Stelle nachgeholt werden. Um hier aber keine Verständnisschwierigkeiten entstehen zu lassen, bietet es sich an, den 1981 in den Dortmunder Beiträgen veröffentlichten Forschungsbericht¹⁾ in etwas erweiterter Form wiederholen²⁾, als Einleitung und vor der Wiedergabe der Urkundentexte. Eine solche Einführung ist unerlässlich, damit die Vorgänge und Ereignisse, die den Dokumenten zu entnehmen sind, im

Zusammenhang des jeweiligen Prozesses und Geschehensablaufs erscheinen, was erst den richtigen und vollständigen Überblick gewährleistet.

Gründe für die Ausbreitung der Vemegerichtsbarkeit

Für die weite Verbreitung der westfälischen Frei- und Vemegerichtsbarkeit bis an die Grenzen des Reichs gab es viele Ursachen. In meinen bisherigen Forschungen zur Geschichte der Veme im Süderland um Lüdenscheid konnte ich angesichts der überaus günstigen Quellenlage auf zwei besonders wichtige Gründe hinweisen, die neben anderem für die Ausstrahlung in alle deutschen Regionen ursächlich waren.

Als erstes sind die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zu nennen. Die auswärtigen Kaufleute, die Westfalen besuchten oder streiften, und die reisenden Kaufleute aus den westfälischen Wirtschaftsräumen trugen ihre Kenntnis von der Frei- und Vemegerichtsbarkeit mit sich. Sie verbreiteten den Ruf der Veme vor allem in den Städten und an anderen Handelsplätzen³⁾.

Zweitens war die Veme am Hof und in der sonstigen Umgebung des Königs und Kaisers schon allein deshalb ausgezeichnet bekannt, weil der Herrscher als der Inhaber der höchstgerichtlichen Gewalt in Vemesachen (d. h. des Königsbanns) an zentraler Stelle im Verfahren der Veme stand. Durch die vielen Appellationen, die den Herrscher erreichten, wurden die Gefolgsleute des Königs und Kaisers, seine Beamten und Getreuen, die Bediensteten der Reichskanzlei, die Mitglieder des Hofgerichts und seine Begleiter im Umherziehen aus friedlichen oder kriegerischen Anlässen, intensiv mit den Möglichkeiten vertraut, die ihnen die westfälische Vemegerichtsbarkeit bei Rechtsverweigerungen oder Verurteilungen durch andere gerichtliche Instanzen bot. Kein Wunder, daß sie und ihre Freunde, Verwandten und Bekannten gern ihre großen und kleinen Händel mit diesem oder jenem Gegner vor die westfälischen Freigrafen trugen. Als ein her-

ausragendes Beispiel unter vielen mag der kaiserliche Reichsmarschall Haupt II. von Pappenheim zu Pappenheim (bei Eichstätt im Altmühltal nördlich der Donau) gelten, der 1426 bis 1428 die süderländischen Freigerichte reichlich beschäftigte⁴⁾.

Neben den Ursachen, die in den weitläufigen Handelsverflechtungen im gesamten deutschen Sprachraum und in der Art der Verfassung, der Verwaltung und des Umgangs bei Hofe bestanden, soll hier auf ein drittes Moment aufmerksam gemacht werden, nämlich auf die Verflechtungen, die sich aus der Heiratspolitik der mit der Vemejustiz in Verbindung stehenden Fürsten ergaben, und auf die Folgen daraus für das Bekanntwerden und die Ausbreitung der Veme; und zwar geht es im Folgenden um die Verbindung des jülich-bergischen Herzogshauses mit den Wittelsbachern und die daraus folgenden Konsequenzen für das überregionale Wirksamwerden der Veme.

Aus der politischen und privaten Korrespondenz des Herzogs Adolf von Berg (seit 1423 auch Herzog von Jülich) mit dem bayerischen Herzogshaus und umgekehrt läßt sich eine beachtliche Zahl von Anhaltspunkten für bisher unbekannte Vemeangelegenheiten finden, die das Bild der süderländischen Frei- und Vemegerichtsbarkeit bemerkenswert vervollständigen.

Die hier im vollen Wortlaut vorgestellten Quellen befinden sich zum größten Teil im Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv Düsseldorf unter den Beständen des alten jülich-bergischen Landesarchivs⁵⁾. Eine Nachforschung im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München ergab, daß die entsprechenden Briefentwürfe der Mitglieder der bayerischen Herzogsfamilie und die Originale der Briefe Herzog Adolfs von Jülich und Berg nicht mehr vorhanden sind. Wohl wird dort im Bestand Pfalz-Neuburg unter den Reichssachen eine große Anzahl von Vemeurkunden verwahrt, die den ganz zu Beginn dieser Abhandlung bereits erwähnten Prozeß der bayerischen Herzöge zu Ingolstadt, Landshut und München betreffen; in

dem hier angesprochenen Zusammenhang sind sie nur in einem Falle von Belang (nämlich, soweit es um die Urkunde U 143 vom 21. 8. 1433 geht).

Der historische Hintergrund für die Verbindung zwischen den Herzogtümern Jülich-Berg und Bayern-München

Zunächst zum besseren Verständnis der geschichtlichen Zusammenhänge und zur weiteren Einführung in die Thematik ein paar Sätze über die Verbindung zwischen den beiden Fürstenhäusern.

1. Wie entwickelte sich Berg?

1348 war Graf Adolf VI. von Berg ohne männlichen Erben verstorben. Graf Gerhard I. von Jülich hatte die Erbtöchter Margarete von Berg und Ravensberg geheiratet. Später hatte 1380 König Wenzel den bergischen Grafen den Herzogstitel verliehen. Als letzter Herrscher mit dem Namen Adolf regierte ab 1408 Herzog Adolf VII., der 1423 Jülich mit Berg vereinigte. 1430 heiratete er Elisabeth von Bayern. Seine Regierung, die bis 1437 dauerte, diente nicht immer dem Wohl des Landes, weil zahllose Fehden die Steuerkraft aufzeherten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes erschütterten⁶⁾.

2. Wie entwickelten sich Bayern und die Pfalzgrafschaft bei Rhein?

a) Elisabeth, die Gattin Herzog Adolfs I. von Jülich und Berg, war die zweite Tochter des Herzogs Ernst von Bayern-München (1373-1438) und seiner Ehefrau Elisabeth aus dem Hause Visconti. Ihr Onkel war Wilhelm III. (1375-1435), ihr einziger Bruder Albrecht III., der 1438 die Nachfolge seines Vaters im Regimentsamt antrat und bis 1460 Herzog in Bayern-München war.

Alle genannten Persönlichkeiten werden hier deshalb erwähnt, weil sie in den weiteren Ausführungen wiederkehren; denn sie beteiligten sich an dem Briefwechsel, der unten für Zwecke der süderländischen Vemeforschung ausgewertet werden soll.

Elisabeths Schwester war Beatrix, seit 1424 mit dem Grafen Hermann von Cilly verheiratet. Eine weitere (jüngere) Schwester war Nonne in München (Amalie)⁷⁾.

Soweit die engsten familiären Gegebenheiten im bayerischen Herzoghaus in München, nun zum historischen Hintergrund der aus der Sicht des nordwestdeutschen Betrachters prima facie für die Zeit etwas undurchsichtigen Territorialverfassung in Bayern. Wie der Leser so gleich feststellen wird, handelt es sich um keine Wiederholung des »Kleinen Abrisses der bayerischen Territorialgeschichte«, der dem im REIDEMEISTER abgedruckten Aufsatz »Vor 550 Jahren: Herzog Wilhelm von Bayern-München und Herzog Heinrich von Bayern-Landshut streiten vor dem Freistuhl zu Lüdenscheid« beigegeben wurde. Für das Verständnis der vorliegenden Abhandlung sind einige andere Aspekte der bayerischen Landesgeschichte wichtig, nämlich die nachfolgend mitgeteilten Daten und Fakten.

b) Die Herzöge Ernst, Wilhelm und Albrecht von Bayern-München nannten sich zugleich Pfalzgrafen bei Rhein. Damit hatte es folgende Bewandnis:

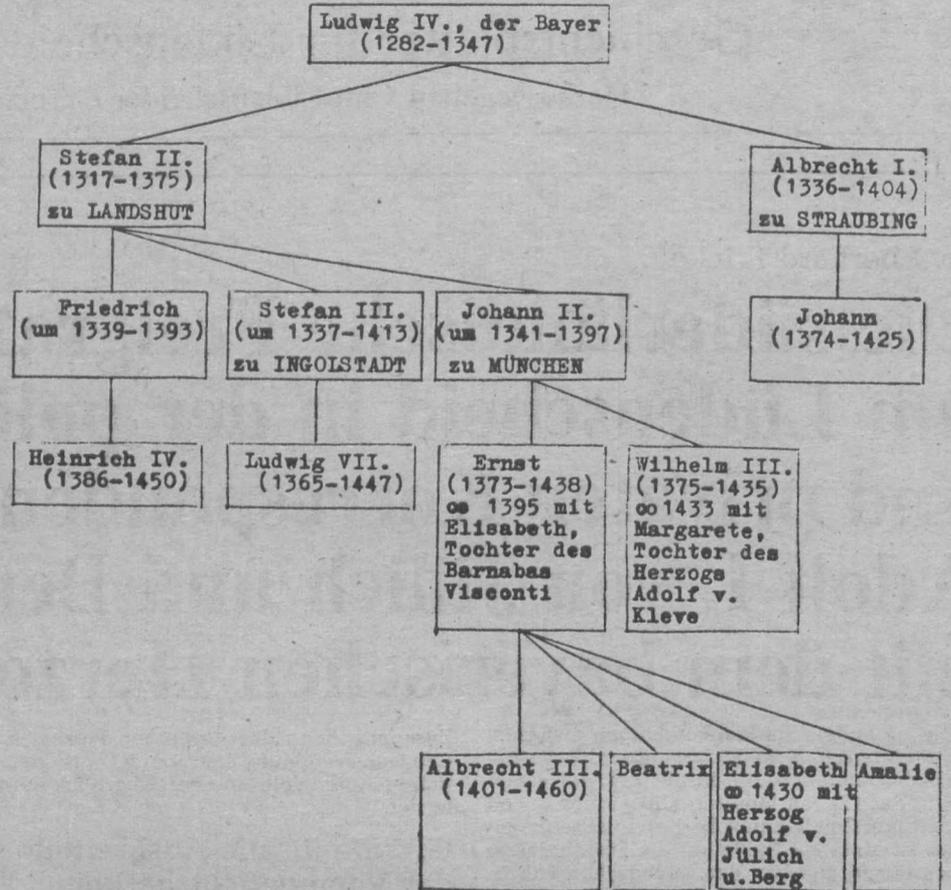
aa) Insgesamt gut fünf Jahrhunderte lang war die rheinische Pfalzgrafschaft mit den Wittelsbachern verbunden (bis 1797/1801). Nach dem Tode des Pfalzgrafen Heinrich war sie 1214 an Herzog Ludwig I. von Bayern übergegangen, teilte nach dieser Fusion mit Bayern dann aber auch das wechselvolle Schicksal der bayerischen Länder. Bei der Aufteilung der Wittelsbacher Besitzungen im Jahre 1255 war sie mit Oberbayern zusammengefaßt worden. 1329 hatte der sog. Hausvertrag von Pavia eine pfälzische und eine oberbayerische Linie hervorgebracht. Ludwig IV., der Bayer, der seit 1314 von der luxemburgischen Partei der Kurfürsten zum deutschen König Gewählte, hatte die Pfalzgrafschaft bei Rhein (jetzt die sog. Unterpfalz)

schließlich mit der Oberpfalz (an der oberen Naab gelegen) seinem Neffen Rudolf II. (1329-1353) übertragen. Die Kurwürde sollte zwischen beiden Zweigen abwechseln. Sie blieb in Wirklichkeit aber unter ausdrücklicher Anerkennung durch die Kaiserliche Goldene Bulle von 1356 bei der pfälzischen Linie⁸⁾.

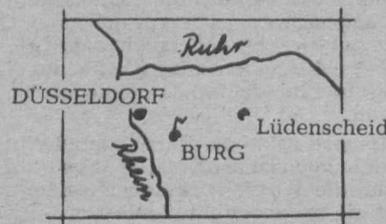
bb) Das oberbayerische Kernland hatte seit 1315 der bereits erwähnte Ludwig IV. in der Hand behalten. Die Jahre 1340/41 hatten sogar die Wiedervereinigung der bayerischen Herzogtümer (Oberbayern und Niederbayern) ge-

bracht. Nach seinem Tode (1347) aber hatte eine neue Zeit der Herrschaftsteilungen begonnen. 1349 war zunächst die Trennung in die Teilherzogtümer Oberbayern und Niederbayern wiederhergestellt worden. Weitere Teilungen waren gefolgt, und so bestanden in der Generation der Herzöge Ernst und Wilhelm vier bayerische Herrschaftsbereiche:

- In Landshut residierte Heinrich IV. (nach Spindler Heinrich XVI.), der Reiche, von Niederbayern-Landshut (1393-1450),



Die bayerischen Herzöge zu Landshut, Ingolstadt, München und Straubing (nach: v. Isenberg, Stammtafeln zur Geschichte der deutschen Staaten, Berlin 1936, Tafel 27)



Orientierungsskizze zur Lokalisierung der wichtigsten Orte

- in Ingolstadt sein Vetter Ludwig VII., der Bärtige, von Oberbayern-Ingolstadt (1413-1447),
- in München dessen Vetter Ernst von Bayern-München (1397-1438), der die Regentschaft - seinem ritterlichen und verträglichen Charakter entsprechend - mit seinem Bruder Wilhelm III. (1397-1435) teilte.
- In Straubing schließlich regierte zunächst noch ein Enkel Ludwigs des Bayern, Herzog Johann III. von Niederbayern-Straubing-Holland (1399-1425), bis nach dessen Tode das Erbe in die drei anderen Teilherzogtümer eingegliedert wurde⁹).

Wichtig für die vorliegende Untersuchung ist neben der an dieser Stelle abzubrechenden Darstellung der Grundlinien bayerischer Territorialentwicklung

- die Feststellung, daß die Verbindung des Münchener Hofes mit dem Düsseldorfer Hof politische Gründe hatte; denn Herzog Adolf I. neigte der burgundischen Partei zu und Herzog Ernst suchte durch die Eheschließung seiner Tochter Elisabeth mit Adolf von Jülich und Berg einen freundschaftlichen Kontakt zum Herzogtum Burgund¹⁰),
- die Feststellung vollkommener Eintracht und Harmonie am Münchener Hof, die um so bemerkenswerter ist, als die Feindschaft, die zwischen den bayerischen Vettern herrschte, fast sprichwörtlich war und auch in der süderländischen Vemegeschichtsschreibung bereits ihren gebührenden Platz gefunden hat (im Zusammenhang mit verschiedentlichen Darstellungen der Haus- und Erbstreitigkeiten zwischen den Wittelsbachern, soweit sie nämlich bis vor die westfälischen Frei- und Vemegerichte drangen¹¹).

Der Briefwechsel zwischen Düsseldorf und Münschen

1. Hinweise auf den Vemeprozeß Putrich gegen Seibersdorf vor dem Freistuhl zu Lüdenscheid (1430)

Gegenstand der ersten Korrespondenz, die hier ausführlich ausgewertet werden soll, waren Streitigkeiten, die Jakob Putrich von Reichertshausen bei Freising und Ludwig Seibersdorf aus der Gegend von Schrobenhausen (zwischen Augsburg und Ingolstadt¹²) miteinander austrugen. Im Kern des Streits ging es um Vermögensangelegenheiten; das geht aus einer Entscheidung König Sigismunds aus dem Jahre 1429 hervor, die zeitlich vor der Einschaltung der Vemegerichtsbarkeit und damit vor dem Briefwechsel zwischen den Herzogshäusern am Rhein und an der Isar liegt. Der königliche Urteilsspruch war auf Grund einer Appellation Jakobs Putrich gegen ein Urteil des Bischofs von Freising ergangen. Die Vorinstanz hatte eine letztwillige Verfügung des Jörg Putrich, eines inzwischen verstorbenen Bruders des Jakob, zugunsten seiner Tochter und Ehefrau des Ludwig Seibersdorf anerkannt, mit der Jörg Putrich über den lehnsabhängigen Halbteil des Schlosses Reichertshausen verfügt hatte, ohne daß das Vermächtnis zwischenzeitlich durch Einwilligung des Bischofs von Freising als Lehnherrn der Feste Reichertshausen sanktioniert war. König Sigismund ließ sich von seinen böhmischen Lehnleuten beraten, die feststellten, daß die von Ludwig Seibersdorf behauptete Verfügung Jörgs Putrich lehnsrechtlich nicht wirksam vollzogen wäre. Der König, der kraft der Lehnsabhängigkeit der böhmischen Krone vom Reich und der lehnsrechtlichen Abhängigkeit des Stifts Freising sowohl Oberlehnherr seiner Ratgeber als auch der Inhaber der Feste Reichertshausen war, sprach dem Kläger den Besitz auch der zweiten Hälfte der Feste Reichertshausen zu und bestimmte, daß Bischof Nikodemus von Freising als Lehnherr des am Hofgericht obsiegenden Beschwerdeführers Jakob Putrich diesen binnen 6 Wochen und 3 Tagen in die Gewere einzusetzen, d. h. ihm die tatsächliche Sachherrschaft einzuräumen habe¹³).

Ob diese Anordnung des königlichen Hofgerichts nicht verwirklicht wurde und Jakob Putrich deshalb die westfälische Veme einschalte-

te oder ob sich aus den erbrechlichen Auseinandersetzungen um den Besitz des festen Hauses Weiterungen (etwa Beleidigungen oder Verleumdungen, Handgreiflichkeiten, Geldforderungen oder ähnliches) ergeben hatten, die, wie in vielen anderen Fällen so auch hier dem Kläger den Weg zur Vemejustiz wiesen, ist letztgültig nicht auszumachen. Jedenfalls muß Putrich bei Herog Adolf von Jülich und Berg sowie durch dessen Vermittlung bei dem süderländischen Freigrafen Heinrich von Valbrecht Gehör für einen als »vemewrogig« (= vemewürdig) erkannten Vorwurf gefunden haben; denn 1430 erging gegen Ludwig Seibersdorf eine Ladung vor das Freigericht zu Lüdenscheid. Zwar ist der Heische- oder Verwarungsbrief nicht überliefert. Die Kenntnis von der Ladung vermittelt aber ein sogenannter Abforderungsbrief, den am 5. Juni 1430 Herzog Ernst von Bayern-München an seinen Schwiegersonn, den jülich-bergischen Herzog Adolf, richtete. In diesem Brief machte Herzog Ernst gegenüber seinem Schwiegersonn in dessen Eigenschaft als Stuhlher des Lüdenscheider Freigerichts geltend, daß beide Prozeßbeteiligten seine Untertanen (»landsaas«) seien. Er forderte die Unterstellung der Parteien unter die bayerische Gerichtsbarkeit.

Der Brief vom 5. Juni 1430 hatte ausschließlich das vemerechtliche Anliegen des bayerischen Herzogs zum Inhalt; er diente nicht zugleich familiär-privaten Interessen, Grüßen, Wünschen oder Erkundigungen nach dem Wohl der Verwandten¹⁴). Letzteres trifft zunächst auch für die weiteren Briefe zu, die in dieser Sache von der Isar an den Rhein und vom Rhein an die Isar gingen.

Schon fünf Tage später, am 10. Juni 1430, unterstützte Herzog Albrecht von Bayern-München in einem kurzen Brief die Bitte seines Vaters¹⁵).

Drei Wochen später lag die Antwort vor. Am 3. Juli 1430 schrieb Herzog Adolf von Jülich und Berg auf Grund des Briefes, den Jakob Putrich ihm im Auftrage des bayerischen Herzogs Ernst überbracht hätte, wäre er der Überzeugung gewesen, im Sinne des Herzogs gehandelt zu haben, indem er Putrich für seine Rechtsangelegenheit gegen Ludwig Seibersdorf den Freistuhl zu Lüdenscheid zur Verfügung stellte. Da diese vermeintliche Übereinstimmung offenbar jetzt nicht mehr gegeben sei, habe er Putrich den neuen Brief gezeigt; Putrich sei bereit, Herzog Ernst aufzusuchen und ihm die Sache genau auseinanderzulegen. Herzog Adolf bat seinen Schwiegervater, Putrich ebenso freundlich aufzunehmen, wie er selbst es getan habe, und die Sache zu einem guten Ende zu bringen. Auf Grund der Darlegung, daß Putrich ihn ggf. nicht mehr anzurufen brauche, ist dem Brief zu entnehmen, daß Herzog Adolf von Jülich und Berg den Fortgang des Vemeverfahrens in Lüdenscheid mit Rücksicht auf die Verhandlungen in Bayern unterbrach. Eine entsprechende Anordnung, die jedoch unter den Quellen nicht mehr existiert, muß dem Freigrafen Heinrich von Valbrecht zugegangen sein¹⁶).

Keine zwei Monate vergingen, bis Herzog Wilhelm von Bayern-München dem jülich-bergischen Herzog am 22. August 1430 mitteilte, daß ein Gütetermin in Sachen Putrich gegen Seibersdorf gescheitert sei^{16b}). Die beiden Mitregenten, die Herzöge Ernst und Wilhelm, hatten sich um eine gütliche Einigung zwischen den Parteien bemüht, indes vergeblich; denn Ludwig Seibersdorf schlug das Vergleichsangebot aus.

Dieser letzte in der Sache bekanntgewordene Brief läßt noch einmal den Kern des ganzen Rechtsstreits erkennen. Die bayerischen Herzöge stellten die gegenseitigen Forderungen wie folgt fest: Ludwig Seibersdorf schulde dem Jakob Putrich die stattliche Summe von 1000 Gulden als Zehrung und Schadensersatz, außerdem - wie schon durch das königliche Urteil von 1429 für Recht erkannt sei - die Herausgabe seines Erbes, der Feste Reichertshausen (d. h. genau: der zweiten Hälfte des Schlosses, die von dem verstorbenen Bruder Jörg Putrich herührte). Nach Erfüllung dieser Verbindlichkei-

ten durch Ludwig Seibersdorf schulde Jakob Putrich seinem Gegner ebenfalls 1000 Gulden, die Putrich dem Seibersdorf alsdann nach bayerischem Landrecht als Mitgift für seine Nichte auszuzahlen habe. D. h.: Wenn man die Geldforderungen gegeneinander aufrechnet, bezog sich dieser Vergleichsvorschlag exakt wieder auf den unbeweglichen Vermögensgegenstand, die Feste Reichertshausen, der schon dem von Preßburg ausgegangenen königlichen Urteilspruch zugrundegelegt hatte.

Die bayerischen Herzöge gaben die Sache an Herzog Adolf von Jülich und Berg zur Weiterverfolgung zurück. Herzog Wilhelm von Bayern-München schloß seinen Brief mit einem Wohlergehenswunsch nicht nur für den Adressaten, sondern auch für dessen Gemahlin, seine Nichte Elisabeth.

Welches Schicksal das Verfahren weiter hatte und wie der Prozeß zu Ende ging, ist auf Grund unmittelbar einschlägiger Quellen nicht überliefert. Es hat aber den Anschein, daß Jakob Putrich am Ende doch zu seinem Recht kam und den vollen Besitz an Reichertshausen auf Dauer erlangte oder zumindest sich durch Ludwig Seibersdorf nicht völlig von seinem Erbe verdrängen ließ. Das folgt mittelbar aus einer Urkunde, die drei Jahre später ausgestellt wurde: Am 21. August 1433 bestätigten vier süddeutsche Freischöffen, daß sie im Namen des Herzogs Wilhelm von Bayern-München dem Herzog Heinrich von Bayern-Landshut eine zweite Ladung des Heinrich von Valbrecht, Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderlande, zugestellt hätten (es war dies eine Ladung, die - in einen größeren Sachzusammenhang eingepaßt - eine der vielen Prozeßstationen in dem jahrelangen Vemekrieg markiert, den die in Ingolstadt, München und Landshut residierenden Vettern gegeneinander führten und der im Schrifttum oft beschrieben worden ist¹⁷)). Einer der vier Freischöffen war Jakob Putrich. Er nannte sich in der Urkunde »Jacob Putrich zu Reichertshausen«, bezeichnete damit also 1433 Reichertshausen uneingeschränkt als seinen festen Besitz¹⁸).

Für die süderländische Vemeforschung ergeben sich aus dem Gesamtvorgang zwei bedeutende Feststellungen:

a) Auch wenn das unmittelbar auslösende Moment für die Einschaltung der westfälischen Vemegerichtsbarkeit nicht die Forderung auf Besitzübertragung und Lehnseinweisung der Feste Reichertshausen, sondern eine Geldforderung, Verleumdung oder ähnliches gewesen sein sollte, so wurde hier der Freistuhl zu Lüdenscheid nach vorhergegangener höchst richterlicher Entscheidung des römischen Königs - des Herrschers über das Hl. Römische Reich Deutscher Nation - angerufen. Der Freistuhl zu Lüdenscheid trat quasi in die Rolle einer gerichtlichen Instanz, die die Autorität des königlichen Urteils noch weiter stützen, noch erhöhen sollte - ein bemerkenswerter Vorgang, der dieses Mal von einer ganz anderen Seite her¹⁹) die überragende Bedeutung, die Unerschrockenheit und die von ihrer Herkunft her zu erklärende natürliche Respektlosigkeit der westfälischen Vemejustiz gegenüber der königlichen Rechtsprechungsgewalt demonstriert. Die Vemegerichtsbarkeit war selbst Ausfluß des Königsbanns, damit stand sie zur Königgerichtsbarkeit in einem echten Konkurrenzverhältnis, wenngleich in den meisten Fällen nicht - wie hier offenbar doch - das Vemegericht, sondern der König oder Kaiser mit seinem Hofgericht das letzte Wort behielt²⁰).

b) Mit diesem Verfahren wird für die süderländische Vemegeschichte das erste Mal ein Fall bekannt, in dem der auswärtige Landesherren, der ein von der Veme verfolgtes Landeskind für die einheimische Gerichtsbarkeit reklamierte (»abforderte«), nach gescheitertem Gütetermin wieder an die Veme zurückgab. Bei dem ständigen Kampf der außerwestfälischen Territorialfürsten um Freiheitsrechte zugunsten ihrer Untertanen²¹) ist dies eine seltene Ausnahme, die wohl nur aus den engen verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden beteiligten Adelshäusern zu verstehen ist.

2. Hinweise auf den Vemeprozeß Augsburger Bürger gegen Peter Rochlinger (1430)

Die zweite Vemesache, über die hier im heimatgeschichtlichen Schrifttum erstmals berichtet werden soll, ist ebenfalls einem Briefwechsel zu entnehmen, den die bayerische Herzogsfamilie im Jahre 1430 mit Herzog Adolf I. von Jülich und Berg als Stuhlherr süderländischer Freigerichte pflegte.

In einem Brief vom 27. Juni 1430 setzte sich Herzog Albrecht von Bayern-München für den Überbringer des Schreibens namens Peter Rochlinger ein. Der Herzog eröffnete den Brief mit einer persönlichen Grußformel, in die er auch seine Schwester Elisabeth, die Gemahlin Herzog Adolfs, einbezog. Er kündigte seinen verwandtschaftlichen Besuch im Herzogtum Berg an. Anlässlich dieses Besuchs – so stellte er in Aussicht – wollte er die Angelegenheit erörtern, die Herzog Adolf in einem vorangegangenen Brief angesprochen hätte und die er ihm durch Heinz von Ketzte hätte vortragen lassen. Was dies für eine Angelegenheit war, die Herzog Albrecht nicht näher umschrieb, läßt sich aus folgendem ableiten: Heinz von Ketzte war ein Getreuer und Abgesandter des bayerischen Pfalzgrafenhauses. Er vermittelte dem bergischen Herzog zwei Armbrüste mit zwei Köchern und weiterem Zubehör. Das folgt im einzelnen aus einem Brief der Pfalzgräfin Elisabeth an ihren Schwiegersohn, den Herzog Adolf von Jülich und Berg, vom 3. Juli 1430, welches der Begleitbrief der bayerischen Herzogin war, mit dem Heinz von Ketzte die Armbrüste überbrachte²²⁾. Auf diese Waffenlieferung hatte sich offensichtlich auch die frühere Botschaft bezogen, die Heinz von Ketzte im Namen des bergischen Herzogs nach München überbracht hatte und auf die Herzog Albrecht in seinem Schreiben vom 27. Juni 1430 ohne Erwähnung näherer Einzelheiten einging, bevor er dortselbst auf den Peter Rochlinger hinwies. Seiner Person sollte sich der Herzog von Jülich und Berg besonders annehmen²³⁾ – wegen einer Vemeladung, wie sich dann allerdings konkreter erst aus den folgenden Briefen ergibt.

Am 2. Juli 1430 teilten die bayerischen Herzöge Ernst und Wilhelm Einzelheiten über die Vemeangelegenheiten mit, in die Peter Rochlinger verwickelt war. Zwei Bürger der schwäbischen Hauptstadt Augsburg hatten Rochlinger »mit des Reichs heimlichen freyem gericht« überzogen. Ein Gütetermin in Bayern war trotz einer entsprechenden Empfehlung des Königs am Widerstand der Augsburger gescheitert. Jetzt war Peter Rochlinger zum dritten Mal vor das Vemegericht geladen worden. Die Herzöge baten ihren Verwandten in seiner Eigenschaft als Stuhlherr des Freigerichts zu vermitteln, damit Peter Rochlinger in seinen Rechten nicht verkürzt werde. Sie bedauerten, ihrem Schützling keinen Beistand mitgeben zu können, »der vmb solich recht wissent sej«, d. h. der die freigerichtliche Ordnung beherrsche, also Wissender (= Freischöffe) sei²⁴⁾. Sie vertrauten ganz auf die Hilfe des Schwiegersohnes²⁵⁾.

Fast parallel zu dem Bittgesuch der Herzöge Ernst und Wilhelm wandte sich zusätzlich auch die Herzogin Elisabeth, Gemahlin des Herzogs Ernst von Bayern-München, in gesondertem Schreiben mit demselben Anliegen an Herzog Adolf von Jülich und Berg. Der Brief datiert vom 4. Juli 1430²⁶⁾. Er ist kurz und allgemein gehalten. Da es nicht üblich war, daß die Ehegattinnen von Fürsten ohne Not, d. h. insbesondere ohne im Besitz der Regentschaft zu sein, derartige Amtsgeschäfte ausübten, ist zu vermuten, daß dieses Schreiben der Pfalzgräfin in eigener Sache (denn auch sie bezeichnete Peter Rochlinger als ihren Diener und Getreuen) abging und durch die besonderen verwandtschaftlichen Beziehungen initiiert war, die zu dem bergischen Herzog als ihrem Schwiegersohn bestanden.

Der Name des Freigerichts, vor dem die Augsburger Bürger den Peter Rochlinger verklagt hatten, ist an keiner Stelle der Korrespondenz erwähnt. Gleichwohl – wenn auch nicht mit letzter zwingender Konsequenz – sprechen mehrere Gründe dafür, daß es der Freistuhl zu Lüdenscheid oder einer der anderen süderlän-

dischen Freistühle des Freigrafen Heinrich von Valbrecht war, die 1430 der Stuhl Herrschaft des bergischen Herzogs (und nicht derjenigen des Herzogs von Kleve und Mark) unterstanden (Halver, Kierspe, Hülscheid²⁷⁾). Indiz dafür ist einmal die Tatsache, daß der Herzog von Jülich und Berg eingeschaltet wurde; denn Einflüsse auf die Vemegerichtsbarkeit hatten nur Sinn, wenn der Bittsteller sich entweder an den Freigrafen, den Erzbischof von Köln als königlich verordneten Statthalter der westfälischen Gerichte, den König oder Kaiser oder – wie eben hier – an den Stuhlherrn – der oft zugleich der Landesherr war – wandte, während Bemühungen um Beistand bei einem Fürsten, der keine Gewalt über das in Betracht kommende Vemegericht hatte, nicht auf Erfolg rechnen konnten. Zum anderen zeigt der oben unter 1. dargestellte Vorgang, daß Herzog Adolf von Jülich und Berg als Stuhlherr westfälischer Freigerichte in der Sache des Jakob Putrich gegen den Ludwig Seibersdorf dem Kläger seinen süderländischen Freistuhl zu Lüdenscheid geöffnet hatte. Das ist eine bemerkenswerte Parallele, die den oben bezeichneten Schluß als annehmbar rechtfertigt.

3. Bewerbung des Dachauer Landrichters Sigmund Waltenhofer um die Vereidigung als Freischöffe am Freistuhl zu Lüdenscheid (1434)

Der dritte Vorgang aus der Überlieferung der politischen und privaten Korrespondenz zwischen den Herzoghäusern in Berg und Bayern besteht aus einem vereinzelt Schriftstück. Am 2. April 1434 wandte sich Herzog Ernst von Bayern-München an seinen Schwiegersohn mit einer herzlich abgefaßten Erkundigung nach seinem Befinden und dem Befinden seiner Tochter. Bei der Gelegenheit empfahl er seinem Schwiegersohn – wiederum in dessen Eigenschaft als Stuhlherr des Freigerichts zu Lüdenscheid – seinen Landrichter der Grafschaft Dachau, Sigmund Waltenhofer, als Freischöffen²⁸⁾.

Die Ernennung von Freischöffen, die außerhalb Westfalens wohnten, war in jener Zeit nicht ungewöhnlich. Sie diente weniger dem Zweck, im Gerichtsstand auf westfälischer Erde den Urteilsspruch mitzufinden. Die auswärtigen Schöffen halfen auf andere Weise beim Vollzug des Vemerechts. Sie überbrachten Ladungen, übernahmen Bürgschaften, äußerten sich zum Sachverhalt und übten weitere Tätigkeiten sowohl im Sinne der westfälischen Freigrafen als aber auch gegen die Anordnungen der Freigrafen aus²⁹⁾. Gerade wegen ihrer gelegentlich erfolgreichen Opposition gegen den Universalanspruch der westfälischen Gerichte bemühten sich viele Städte und Landesherren in den weiten deutschen Landen intensiv darum, daß auswärtige Bürger oder Vertraute auswärtiger Landesherrschaften Mitglieder des Schöffenbundes wurden. Damit stärkten sie ihre Abwehr gegen die Veme, die dem Ziel diente, die ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen, ihre Bürger und Untertanen, vor dem Vemebann zu bewahren. Das oben in dem Abschnitt zu 2. erwähnte Bedauern der Herzöge Ernst und Wilhelm, sie könnten ihrem Schütz-

ling keinen Freischöffen als Beistand mitgeben, läßt darauf schließen, daß Motiv für die Bewerbung des Landrichters von Dachau als Freischöffe des Freistuhls zu Lüdenscheid auch diese Umsicht war, die Verteidigungsposition gegenüber den Vemegerichten zu verbessern.

4. Hinweis auf den Vemeprozeß von Howen gegen von Sigberg vor dem Freistuhl zu Lüdenscheid (1435)

Der letzte Vorgang, über den hier zum Zwecke einer weiteren Komplettierung der süderländischen Vemegeschichtsschreibung berichtet werden soll, ist den Aufzeichnungen über die sogenannten Hofhaltungsangelegenheiten des Herzogs Adolf von Jülich und Berg bezüglich Waffen, Rüstungen, Turnier- und Jagdgeräten entnommen. Daß der bergische Herzog aus Bayern Armbrüste bezog, erhellte schon aus der oben zu 2. dargestellten herzoglichen Korrespondenz in Sachen des Peter Rochlinger aus dem Jahre 1430. Am 11. Mai 1435 schrieb nun nicht erneut der bayerische Herzog; der Reichslandvogt in Schwaben, Jakob Truchseß von Waldburg, berichtete dem Herzog Adolf von Jülich und Berg über Armbrüste, die dieser bestellt hatte, die aber in dem Zeitpunkt noch nicht fertiggestellt waren. Mit diesem Zwischenbescheid über die Geschäftsabwicklung verband der schwäbische Reichslandvogt eine Bitte um Unterstützung für den Briefboten, Heinrich von Sigberg, weil er im Auftrage des Klägers Friedrich von Howen »durch Hainrich(e)n ain frygräfe zu ludenschaide vn(d) zu Suderlande vff das selb gericht« geladen worden sei³⁰⁾. Der Streitgegenstand oder weitere Einzelheiten, die Heinrich von Valbrecht, den Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderlande, bewogen hatten, dem edlen Heinrich von Sigberg den Vemeprozeß vor dem Lüdenscheider Freistuhl zu machen, sind dem Brief nicht zu entnehmen, leider, so ist festzustellen; denn da auch sonstige Quellen nicht bekanntgeworden sind, aus denen sich etwas für den Prozeß von Howen gegen von Sigberg ergibt, muß es bei dieser kurzen Darstellung der Abforderung durch den schwäbischen Reichslandvogt verbleiben.

Die Bedeutung des Ereignisses für die Geschichte der Veme im Süderland liegt hier nicht im Grundsätzlichen und im institutionellen Bereich, sondern allein darin, daß der Vorgang die Ereignisgeschichte, d. h. die Kenntnis von den einzelnen Prozeßhandlungen vor dem bedeutenden Freistuhl zu Lüdenscheid³¹⁾ erweitert.

IV. Ergebnis

Das Erscheinungsbild der mittelalterlichen Veme ist so vielgestaltig und farbig, daß fast jede Untersuchung neu bekannt werdender Quellen zur Geschichte der Veme im Süderland³²⁾ in diesem räumlichen Rahmen einen besonderen Ertrag zur Beantwortung einer Grundsatzfrage bringt. Um nicht mißverstanden zu werden: Die Ergebnisse, die aus der Untersuchung von Quellen aus der Zeit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, d. h. aus der Blütezeit der Frei- und Vemegerichtsbarkeit, gewonnen werden, bringen nicht etwa die Vemeforschung auf breiter westfälischer Grundlage weiter voran – das ist nach der seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart³³⁾ in mehreren Stufen vonstatten gegangenen gründlichen Vemegeschichtsforschung kaum noch oder nur in Randbereichen möglich –, die Teiluntersuchungsergebnisse haben aber wegen des unmittelbaren räumlichen Quellenbezugs für die Vemegeschichte des Süderlandes nicht selten grundsätzliche Bedeutung, so auch im Falle der vorliegenden Abhandlung, worauf bereits oben hingewiesen wurde. Über diesen Aussagewert hinaus soll die Darstellung richtungweisend und ein Beispiel dafür sein, wo überall mit Erfolg lokale oder regional begrenzte Vemeforschung betrieben werden kann, nämlich nicht nur in Archivbeständen, die sich ausdrücklich als Materialsammlung für frei- und vemegerichtliche Urkunden zu erkennen geben, sondern auch an versteckten Stellen, wo man vordergründig zunächst keine vemege-

Der Bremecker Hammer

wird am 30. April 1983 wieder geöffnet. Bis zum 15. Oktober 1983, an allen Wochentagen außer montags – haben die Besucher Gelegenheit, das technische Kulturdenkmal und eisen-geschichtliche Museum kennenzulernen. Es ist der letzte Hammer des ehemaligen Kirchspiels Lüdenscheid, das einst Zentrum der Osemundschmieden war.



Peter Opel.

Das Stahlschießen zu Regensburg im Jahre 1586.

Der große Fahnenzug.

Eduard Pohl's Verlag in München.

Conrad Phot. München

Anmerkungen

- 1) Dortmunder Beiträge, Band 73, Dortmund 1981, S. 303 bis 307.
- 2) Der Historische Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark hat seine Einwilligung dazu erteilt. Dem Verein gebührt herzlicher Dank dafür.
- 3) Als Beispiel dieser Art sind mit Bezug auf die süderländische Frei- und Vemegerichtsbarkeit zu erwähnen: Beziehungen von und nach Köln (s. Der Reidemeister, Nr. 28 vom 17. 12. 1963, S. 2f.; Nr. 44 vom 13. 11. 1968, S. 345 ff.; Nr. 51 vom 08. 07. 1970, S. 402), von Bern und nach Zürich (s. Der Reidemeister, Nr. 44 vom 13. 11. 1968, S. 343, Nr. 51 vom 08. 07. 1970, S. 405 ff.) sowie nach Geldern (s. Der Reidemeister, Nr. 51 vom 08. 07. 1970, S. 399 ff.).
- 4) Quellen in den Staatsarchiven Nürnberg, Düsseldorf und Wien sowie im Stadtarchiv Dortmund, z. B.: STA Nürnberg, Herrschaft Pappenheim, Urk. vom 04. 06. 1426 und vom 13. 02. 1427; HStA Düsseldorf, Jülich-Berg I Altes Landesarchiv, Nr. 186, fol. 25, 28, 30 ff. und 51; Stadtarchiv Dortmund, Urk. Nr. 2346 vom 10. 10. 1427. Darstellung und Quellenabruck in: Der Reidemeister, Nrn. 68 und 69 vom 19. 07. und 31. 10. 1978.
- 5) HStA Düsseldorf, Jülich-Berg I Altes Landesarchiv, Nr. 226, folg. 4-7, 9, 10, 12, 41, Nr. 83, fol. 15; ergänzend Österr. STA Wien, Abt. Haus- Hof- und STA, Reichs-Registraturbücher Sigmunds, Band J (= RR J), fol. 43 (= alt 38).
- 6) Hashagen u. a., Bergische Geschichte, Remscheid 1958, S. 79 ff.; Wisplinghoff u. a., Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen, Würzburg 1973, S. 20.
- 7) Von Isenburg, Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten Band 1: Stammtafeln zur Geschichte der deutschen Staaten, Berlin 1936, Tafel 27 (= S. 27) »Die Herzöge von Bayern von Ludwig IV bis auf Wilhelm V.«.
- 8) Sante/Plötz (Hg.), Geschichte der deutschen Länder, »Territorien-Plötz«, 1. Band, Würzburg 1964, S. 244 f., 333; Spindler (Hg.) Handbuch der bayerischen Geschichte, 2. Band, München 1966, S. 141 ff., 491.
- 9) Spindler a.a.O., S. 144 ff., insbes. S. 227 ff.
- 10) Spindler a.a.O., S. 249.
- 11) S. unten Anmerkung 17.
- 12) Ortsbestimmungen nach Regesta Imperii, Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410 - 1437), hg. von W. Altmann, Innsbruck 1896, Nr. 7322.
- 13) S. Anhang A.
- 14) S. Anhang B.
- 15) S. Anhang C.
- 16a) S. Anhang D 1.
- 16b) S. Anhang D 2.
- 17) S. u. a. Thiersch, Vervemung des Herzogs Heinrich des Reichen von Baiern durch die heimliche Acht in Westfalen, Essen 1835; Esser, Hohenlimburg und Else, Dortmund 1907, S. 202 ff.; Fricke, in: Der Reidemeister Nr. 28 vom 17. 12. 1963, S. 4 f., Nr. 56 vom 22. 3. 1972, S. 439 ff., Nr. 85 vom 30. 11. 1982.
- 18) BayHStA München, Abt. I Pfalz-Neuburg, Reichssachen U 143.
- 19) Für den Inbegriff der Respektlosigkeit der westfälischen Veme gegenüber dem Herrscher wird gewöhnlich der direkte Übergriff der Veme auf den deutschen König und Kaiser selbst erklärt, so geschehen 1470 im Falle der Ladung Kaiser Friedrichs III. vor den Freistuhl zu Wünnenberg im Stift Paderborn. s. Wigand, Das Femgericht Westfalens, Neudruck der 2. Auflage von Halle 1893, Aalen 1968, S. 403.
- 20) Hinweis auf verschiedene süderländische Vemeprozesse, die durch hofgerichtlichen Spruch oder Vergleich endeten: 1428, Versöhnung des Reichsmarschalls Haupt von Pappenheim zu Pappenheim mit Konrad von Freiberg zu Waal, s. Der Reidemeister Nr. 28 vom 17. 12. 1963, S. 2; 1430, Appellationsverhandlung im Prozeß des Freigerichts Lüdenscheid gegen die Stadt Aachen, s. Der Reidemeister Nr. 28 vom 17. 12. 1963, S. 3, sowie Nr. 51 vom 8. 7. 1970, S. 398; 1434, Aussöhnung der bayerischen Herzöge nach ihren letzten vemerechtlichen Auseinandersetzungen in Halver und Lüdenscheid, s. Der Reidemeister Nr. 56 vom 22. 3. 1972, S. 442; 1439, Vermittlung des Kaisers Sigmund im Vemeprozesse des Berner Kaufmanns Windecker gegen die Stadt Zürich vor dem Freistuhl zu Kierspe, s. Der Reidemeister Nr. 52 vom 12. 1. 1971, S. 405 ff.
- 21) Stellvertretend für weitere Beispiele aus dem Bereich der süderländischen Vemegeschichte werden hier zwei besonders spektakuläre Abforderungsaktivitäten erwähnt, nämlich erstens die vielfältigen Bemühungen der freien Reichsstadt Nürnberg bei dem süderländischen Freigrafen Heinrich von Valbrecht und anderen Prozeßbeteiligten in den Jahren 1430 bis 1455, s. Der Reidemeister Nr. 59 vom 4. 9. 1973, S. 461 ff., und zweitens die Auseinandersetzungen des Herzogs Wilhelm von Sachsen mit dem süderländischen Freigrafen Johann von Valbrecht und drei weiteren westfälischen Freigrafen (unter ihnen Wilhelm von der Sunger aus Dortmund) wegen der Vorladung sächsischer Untertanen vor die Vemegerichtsbarkeit, s. Der Reidemeister Nr. 63 vom 13. 1. 1976, S. 495 ff., und Nr. 64 vom 20. 1. 1976, S. 501 ff.
- 22) StA Düsseldorf, Jülich-Berg I Altes Landesarchiv, Nr. 226 fol. 14.
- 23) S. Anhang E.
- 24) S. dazu die unter 3. dargestellte Angelegenheit.
- 25) S. Anhang F.
- 26) S. Anhang G.
- 27) Zu der Unterstellung der süderländischen Freigrafenschaft unter zwei Stuhlherrenschaften s. Dösseler, Süderländische Geschichtsquellen und Forschungen, Band I, Werdohl 1954, S. 23, Nr. 22a; Fricke, in: Der Reidemeister Nr. 26 vom 5. 6. 1963, S. 4 f.
- 28) S. Anhang H.
- 29) Lindner, Die Veme, 2. Auflage Paderborn 1896, S. 506 ff.
- 30) S. Anhang I.
- 31) Zur zentralen Bedeutung dieses Freistuhls s. zuletzt meine Ausführungen in: Der Reidemeister Nr. 59 vom 4. 9. 1973, S. 463.
- 32) Hierauf konzentrierten sich meine vemerechtlichen Forschungen der letzten zwei bis drei Jahrzehnte im wesentlichen.
- 33) Mit den Entwicklungsstufen der Vemeforschung verbinden sich u. a. Namen wie Kopp (1794), Lindner (1888, 1896), Philipp, Herold, Waas und Schnettler (vor und nach dem 1. Weltkrieg), Borgmann, Dannenbauer, Gallmeister und Homburg (nach dem 2. Weltkrieg). S. im einzelnen Lindner a.a.O., S. XIII ff. sowie Homburg, Die Veme in ihrer zeitlichen und räumlichen Entwicklung, in: Der Raum Westfalen, Band II: Untersuchungen zu seiner Geschichte und Kultur, 1. Teil Münster 1955, S. 139 ff. (142).

ANHANG

A.

1429, wahrsch. im Juni: König Sigmund spricht dem Jakob Putrich gegen Ludwig Seibersdorf die zweite Hälfte der Feste Reichertshausen zu.

vsßpruch Jacobs putreich

Wir Sigmund etc. Bekennen etc. als vnser vnd des Reichs lieber getreuer Jacob putreich zu Reichartzhausen von solichen theilen damit er sich vor offenen pintenower der an stat des Erwidrigen Nycodem(us) Bischoff zu frysingen vnser furstens vnd lieben andechtigens zu gericht sass zwischen dem vorg(e)nanten) Jacoben putreich an eynem vnd ludwigen dem Seyboldorffer am andern teyle besweret bedauht von dem merren teyle an vns als einen vonn (?) schenkung derselben kirchen obersten lehen(er)jn gedinget hat. Also sey wir in vnser selbs person zu gericht gesessen alhie zu preßburg mitsamt Grauen h(ere)jn Rittern vnd vnseren Reten do fur vns traten der egen(ante) Jacob putreich vnd ouch ludwig Seyboldorffer mit seinem angedingten furgelger Cunrath hern zu winsperg nach solicher ladung die wir In dann getan vnd gesandt hetten des and(er)jn tags trat fur yorg hütel als ein anwalt an stat des obgen(anten) Seyboldorffers der Im sein sach gantz vbergeben hett zugewin vnd zuerlust nach »laut« eins Instrument dorer gegeben vnd batt vns Sündemal die sache des heyligen Reichs lehen als Reycharthausen anruret das wir dann das gericht mit des Reichs lehenleuten vnd nicht mit and(er)jn besetzen wolten. Doruff wir sich dieselben vnser Grauen h(ere)jn Mann vnd Rete besprechen liessen was Sy doryrne Reht deucht die mit rechtem vrteyl erkant Sündemal Reichartzhausen des Reichs Affterlehen were das dann dieselben vnser mann(en) ritter vnd rete der etlich vnser vnd der Cron zu Beheim lehenmann vnd des heyligen Römischen Reichs Affterlehenmann waren nach dem vnd die Cron zu Beheim von dem heiligen Reiche zu lehen ruret wol vnd mit Recht dorer sprechen vnd vrteylen mochten vnd als das mit Recht erkant ward was des and(er)jn tags dorach trat fur Jacob putreich vnd ertzellet wie das halbteyl des Sloß Reichartzhausen nach to seines anhern vnd seines vatters vnd ouch seines Bruders Jörg putreichs seligen rechtlich vnd erblich an In als eynen nochsten vnd rechten erben Mannesgeslechte von nam walem hup vnd Schild komen were doran In aber ludwig der Seyboldorffer hindert vnd hielt Im das fur vnser eynes gemechts wegen das Jörg putreich sein Bruder seiner tochter getan het dortzu doch des lehen(er)jn hant nit komen were Ouch wie Er In dorumb fur die lantschran gen pfaffenhouen in der das Sloß Reichartzhausen gelegen ist furgelordert hett vnd an den vorgesch(reuen) Bischoff als eine(s) lehen(er)jn des Sloß furbaß geweiht were Derselbe Bischoff Im ein Recht hett besetzen lassen an sein(er) statt durff Otten puntzenawer seinen Marschalk vor dem von des Stiffes von frysingen lehenmann(en) die doselbz zugericht sassen zwey vrteyl weren gesprochen worden vnd In der merren beduecht Er sich beswert sein vnd bat vns beyde vrteyl fur vns zunemen und die welche Richter were mit vnß(e)jn kuniglichen spruch zu leutern vnd zu cleren Doruff vorg(e)nanten) hütel an stat des Seyboldorffers antwort Sündemal Jörg putreich seliger mit Jacob seinem Bruder in geteylter hand gesessen were vnd ytedwer mit seinem teyl tun mocht was In verlust nach laut des lantrecht-puchs zu Beyern vnd derselb Jörg putreich seinen teyl seiner tochter vnd ludwigen dem Seyboldorffer als einem lehen(trag(er)) vbergeben vnd vermacht hett vnd hett des einen gichtigen lehen(er)jn So hofft er ludwig solt villeich bey seines wibs halbenteyl als ein lehen(trag)er beleiben vnd Jacob putreich clagt vnbillich von solicher beswerung vnd ließ doruff lezen den vrteylbrief ouch die teylbrief vnd vermachungsbrief die wir alle von wort zu worte verhorten vnd nach vil clagen vnd antworten reden vnd widerreden vnd ouch tzerheit des gericht fragten wir die Grauen Hern Mann vnd Rete Nu Sy alle sache clerlich vnd grundlich von beyden teylen muntlich vnd ouch in schrift gehoret hetten das Sy vns dann dorzu raten wolten die alle yngeden in ein geheyme vnd besprachen sich lang vnd do Sy wider niderassen vrteylen vnd sprachen Sy also zurecht Sündemal Jacob Putreich Ludewigen den Seyboldorffer fur vns geford(er) hett von einer vrteyl wegen die mit dem merren teyl erteylet ist worden vor dem Erwidrigen Bischoff zu frysingen vorg(e)nant) vnd derselb Jacob dorach von derselben vrteyl vmb des Er damit besweret sey gedinget hat vnd das das Jörg putreich dem Seyboldorffer nach laut des gemechtsbriefs die halbesten Reichartzhausen mit Irer zugehorde nicht gemacht habe als lehens Recht ist sey vnd die merren vrteyl also gegangen sind das der Seyboldorffer sol furbringen mit leutten oder mit brieffen das Jörg putreich seiner Tochter vnd Im das gemacht habe mug er das tun des sol Er genyessen als recht sey vnd hab(e)jn Doch nit gesprochen als lehens recht sey alsdann das geding vnd gemechtsbriefe lauter ynnhalten mit mer worten vnd sündemal es fur vnser kuniglich Majestat komen sey vnd ouch alle Clag vnd Antwort red vnd widerdort vor vns gelauteit haben ouch wie di recht vnd vrteyl doruff ergangen vnd gesetzt sind das wir der einen vrteyl volgen welich die rechteste sey vnd ob er also beswert sey mit der merren vrteyl Sprachen vnd vrteylen Sy Sündemal Sy weder in brieuen noch in and(er)jn sachen verstanden hetten, das Jörg Putreich dem Seyboldorffer noch seiner Tochter gemacht habe Reichartzhausen halb mit sener zugehorung vnd In bey seinem leben it in gewere gesetzt habe als lehens Recht sey vnd ouch der keyns getan habe mit des lehen(er)jn hant vnd willen vnd ouch bey seinen lebendigen zeyten vnd doch das lantrecht puch zu Beyern ynnheilt das ein man seine lehen machen solle mit des lehen(er)jn hant vnd willen vnd In ouch In gewer setzen vnd sündemal Sy der keyns gefunden noch vernomen heten noch in brieuen noch in eynichen furgewendten handlungen So sprechen Sy zu Recht das Jacob putreich mit der merren vrteyl besweret sey vnd folgten der mynner vrteyl wann die rechtlicher bescheen were vnd beliebe ouch billich dobey dasselb vrteyl also lauteit ob nyemand and(er)jn von Mannesnamen Schilt vnd helm wegen nach abgang weylend Jorgen des Putreichs nechst(er) erbe dann Jacob putreich vorhanden were das des billich vnd rechtlich Jacob der putreich an seiner Clag vnd der halben vesten Reichartzhausen vnd Irer zugehorung des von frysingen vnd seines Gotzhaus lehenschaft als der nechsters genyessen solt doch ob weylend Jörg der putreich ander varunde gut hab vnd eygens nach abgang seines todes nit sovil hinder Im hett gelassen damit sein obgen(ant) tochter ein erber heyragt nit mocht haben das dann Jacob der putreich von der egen(anten) halben vesten Reichartzhausen vnd Irer zugehorung vnd in die lehenschaft griffen vnd weilent Jorgen des putreichs tochter nach Irer beydenteyl frund(e) vnd ander erberleut Rate so vil geben solt damit Sy von Im mit eynem Erbern heyragt gefertigt wurde Dorumb mit wolbedachtem mut gutem Rate vnd rechter wissen So sprechen wir zurecht mit disem vnß(e)jn

kuniglichen schriftlichen vrteyl vnd spruch in Crafft dis briefs das Jacob putreich mit der merren vrteyl beswert worden ist vnd loben vnd volgen der myn(n)ern vrteyl wann die rechtlicher bescheen ist vnd belibt ouch billich dabey vnd Jacob putreich sol ouch der anderhalben vesten Reichartzhausen genyessen Er sol ouch von dem lehen(er) das ist der Bischoff von frysingen nach dem vnd Im iß vnser vrteyl verkündigt wirt in Sechs wochen vnd dreien tagen In sein gewere yngewiset werden Dabei sind gewese die hochwirdigen in got vatter her Johan Cardinal zu Olmuntz vnd her ludwig Patriarch zu Aogley der wolgebom Herman Graff zu Cili vnd Im Säger vnser lieber Sweher Albrecht von Colditz Wilhelm Haz von Hazemburg Puoth von Ilemburg ludwig vom Rossel Erkingen von Sanfheim Hartung von Clux Janko von Chotiemitz Cunrad nemptz frantz von warnsdorff frydrich von flersheim vnd vil and(er)jn h(ere)jn Ritter vnd Rete Mit vrkund etc. Geben zu Presburg Anno etc. XXIX^{mo}.

Rex Caspar

Quelle: Österreichisches Staatsarchiv Wien, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Reichs-Registraturbücher Sigmunds, Band J (= RR J), fol. 43 (= alt 38);

Regest: Regesta Imperii XI. Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410-1437), herausgegeben von W. Altmann, Innsbruck 1896, Nr. 7322.

Der Text in modernem Deutsch:

Ausspruch für Jakob Putrich

Wir, Sigmund, usw., bekennen usw., daß sich Jakob Putrich zu Reichertshausen, unser und des Reichs lieber Getreuer, an uns als obersten Lehnherren gewandt hat – eine Eigenschaft, die auf die Ausstattung des Bischofs (= Verleihung) mit der Kirche (d.h. mit dem Bistum Freising) zurückgeht –, weil er sich wegen der Urteile beschwert fühlt, die von Otto Pinzenauer, der an Stelle des ehrwürdigen Bischofs Nikodemus von Freising, unseres Fürsten und lieben Andächtigen, zu Gericht saß, in der Sache des vorgenannten Jakob Putrich und des Seibersdorff gefällt wurden. Daraufhin haben wir hier in Preßburg persönlich mitsamt Grafen, Herren, Rittern und Räten zu Gericht gesessen. Vor uns sind der schon genannte Jakob Putrich und auch Ludwig Seibersdorff erschienen, letzterer mit seinem Vorgesprecher, dem Herrn Konrad von Weinsberg, der Ladung entsprechend, die wir ihnen gesandt hatten. Am nächsten Tage trat an Stelle des bereits erwähnten Seibersdorff dessen Anwalt Jörg (= Georg) Hütel vor, dem er (der Seibersdorff) ausweislich eines Instrumentes (d.h. eines Dokumentes) die Vertretung in seiner Angelegenheit voll. d.h. zu Gewinn und zu Verlust, übertragen hatte. Er bat uns folgendes:

Da der Streitgegenstand Reichertshausen ein Lehen des Hl. Reichs betreffe, sollten wir das Gericht mit Lehenträgern des Reichs und nicht mit anderen Leuten besetzen. Daraufhin veranlaßten wir unsere Grafen, Herren, Mannen und Räte, sich zu verständigen, was rechtens sei. Sie erkannten folgendes:

Da Reichertshausen ein Afterlehen des Reichs sei, sollten die Mannen, Ritter und Räte Recht sprechen und urteilen, die unsere und der böhmischen Krone Lehleute und – weil die Krone zu Böhmen von dem Hl. Reich lehnsabhängig sei – zugleich des Hl. Römischen Reichs Aftervasallen seien. Als das zu Recht erkannt war, trat am nächsten Tage Jakob Putrich vor. Er erklärte folgendes:

● Nach dem Tode seines Ahnherrn und Vaters sowie seines Bruders Jörg (= Georg) Putrich – selig – sei das andere Halbbeit des Schlosses Reichertshausen als Erbschaft rechtmäßig kraft des Namens, Wappens, Helms und Schildes ihm als nächstem und rechtem Erben im Mannestamm zugefallen. Dies Recht bestreite ihm Ludwig Seibersdorff, indem er ihm die Erbschaft vorenthalte, eines Vermächtnisses wegen, das sein Bruder Jörg Putrich für seine Tochter ausgesetzt habe. Für den Vollzug dieses Vermächtnisses fehle jedoch das Einverständnis des Lehnherren.

● Er, Jakob Putrich, habe ihm deswegen vor dem Landgericht zu Pfaffenhofen, in dessen Bezirk das Schloß Reichertshausen liege, den Prozeß gemacht und ihn unter den Richterspruch des obengenannten Bischofs als des Lehnherren des Schlosses gestellt. Der Bischoff habe das Gericht mit seinem Marschall Otto Pinzenauer besetzt, vor dem die Lehleute des Stiffs Freising zwei Urteile gefällt hätten. Durch diese Urteile sei er beschwert.

Deshalb bat er uns, beide Urteile aufzuheben und die Richter mit königlichem Spruch zu belehren (was rechtens sei). Darauf antwortete der vorerwähnte Hütel an Stelle des Seibersdorff:

Da Jörg Putrich selig mit seinem Bruder Jakob in geteilter (Vermögens-)Gemeinschaft gesessen hätte und nach dem Wortlaut des bayerischen Landrechtsbuches jeder von beiden über seinen Teil nach freiem Belieben hätte verfügen können, hätte derselbe Jörg Putrich seinen Teil rechtmäßig seiner Tochter und Ludwig Seibersdorff als Lehnträger vermacht und übergeben. Das Einverständnis des Lehnherren sei nun die zwangsläufige Folge. Deshalb hoffe er, daß Ludwig seines (Ehe-)Weibes Halbbeit als Lehnträger behalte. Jakob Putrich klage unbillig und sei nicht beschwert.

Er ließ sowohl den Urteilsbrief als auch den Teilungsbrief und den Brief über das Vermächtnis vorlesen. Wir alle hörten uns diese Briefe von Wort zu Wort an. Nach vielen Vorträgen, Antworten, Reden und Widerreden und zum Zwecke des Richterspruchs baten wir die Grafen, Herren, Mannen und Räte, nunmehr, nachdem ihnen die ganze Angelegenheit klar und gründlich von beiden Parteien mündlich und schriftlich dargelegt worden sei, uns zu beraten. Sie (die Grafen, Herren usw.) zogen sich zurück und besprachen sich lange. Als sie wieder im Gericht saßen, urteilten und erkannten sie für Recht:

Jakob Putrich habe den Ludwig Seibersdorff eines Urteils wegen vor uns geladen, das in mehrfacher Ausfertigung vor dem ehrwürdigen Bischof von Freising gefällt worden sei. Durch dieses Urteil sei er beschwert. Jörg Putrich habe nach dem Wortlaut des Briefs über das Vermächtnis die halbe Feste Reichertshausen mit Zubehör dem Seibersdorff zwar vermacht, dies sei aber nicht in Einklang mit dem Lehrecht geschehen. Die Urteile (von dem Bischof von Freising) seien dahingehend gefällt worden, daß dann, wenn Seibersdorff mit Zeugen- oder Urkundsbeweis darlegen könne, daß Jörg Putrich seiner Tochter und ihm seinen halben Teil vermacht habe, er das tun möge; dann solle er das Vermächtnis rechtens genießen. Das alles sei jedoch nicht mit lehnrrechtlicher Wirkung ausgesprochen worden, wie sich aus dem Inhalt der Briefe ausführlich ergebe.

Alldieweil die Sache vor unsere königliche Majestät gebracht worden sei und alle Klagen, Antworten, Reden und Widerreden vor uns stattgefunden hätten und da die Erkenntnis dahin gehe, daß wir dem Spruch folgen sollen, der der rechtmäßigste sei, erkannten und urteilten sie weiterhin für Recht:

Da sie weder aus den Briefen noch aus anderem ableiten könnten, daß Jörg Putrich seiner Tochter und dem Seibersdorf das Halbteil Reichertshausen mit Zubehör vermachet und zu seinen Lebzeiten mit lehnrechtlicher Wirkung den Besitz daran eingeräumt hätte, und da vor allem auch kein Einverständnis des Lehnherren festzustellen sei, andererseits das bayerische Landrechtsbuch doch aber gerade verlange, daß ein Mann den Besitz an einem Lehngut nur mit Einwilligung des Lehnherren übertragen solle, sei Jakob Putrich durch die Urteile beschwert. Sie folgten den ursprünglichen Erkenntnissen, die mehr überzeugten und dahin lauteten, daß nach dem seinerzeitigen Abgang Jörg Putrichs kraft des Mannesnamens, Helms und Schildes niemand anderer als Jakob Putrich als nächster Erbe vorhanden sei und daß deshalb billigerweise und rechtmäßig der Jakob Putrich die halbe Feste Reichertshausen mit ihrem Zubehör als Lehen des Bischofs von Freising und seines Gotteshauses genießen solle. Wenn hingegen Jörg Putrich von seiner Tochter habe so wenig hinterlassen haben sollte, daß seiner Tochter keine angemessene Mitgift zur Verfügung stehe, so solle Jakob Putrich von der vorgenannten halben Feste Reichertshausen samt Zubehör nach Ratgebung von Freunden und anderer ehrbarer Leute so viel abgeben, daß sie von ihm mit einer angemessenen Mitgift ausgestattet werde.

Gestützt durch gute Ratgebung und nach bestem Wissen erkennen wir so mit diesem schriftlichen Königsurteil für Recht, daß Jakob Putrich durch die verschiedenen Urteile beschwert ist. Wir folgen den ursprünglichen Erkenntnissen, weil sie überzeugender sind, und bleiben dabei, daß Jakob Putrich auch die andere Hälfte der Feste Reichertshausen genießen soll. Wir ordnen an, daß der Bischof von Freising als Lehnherren ihn binnen sechs Wochen und drei Tagen nach Bekanntwerden dieses Urteils in den Besitz einweist.

Bei der Verhandlung waren zugegen: Die Hochwürdigsten in Gott Vater, Herr Johann, Kardinal von Ölmütz, und Herr Ludwig Patriarch von Aquileja, der wohlgeborene Graf Hermann von Cilly, unser lieber Schwiegervater, Albrecht von Colditz, Wilhelm Hase von Hasenburg, Potha von Eulenburg, Ludwig von Rössel, Erkinger von Seinsheim, Hartung von Clux, Janko von Chotiemitz, Konrad Nemptz, Franz von Warsdorf, Friedrich von Flörshem und viele andere Herren, Ritter und Räte. Beurkundet usw. Gegeben zu Preßburg, im Jahre usw. 29.

(Im Auftrage des) König(s)
Caspar (Sligk)

B.

1430. Juni 5.: Abforderungsbrief des Pfalzgrafen Ernst, Herzogs von Bayern-München, an Herzog Adolf I. von Jülich und Berg in dem bei Heinrich von Valbrecht vor dem Freistuhl zu Lüdenscheid anhängigen Prozeß Putrich gegen Seibersdorf

Vnser fruntlich dinste vnd alles gut zuuor Hochgebörner furste lieber Aidem wir tun-ew(er) lieb zu wissen das Jacob putrich ludwigen, den Seyberstorffer vor des heiligen Reichs heimlich gericht vnd fur den Stule ze Ludischeit In Suderlande geeyschet vnd geuordert hat von sache wegen als vns bedunk(t) daz nicht pilliche(n) sey etc. Nu sind sy bid vnser landsaas vnd wir wolt(e)n vnd mochten Ir yedem der dez begeret an dem and(er)n rechtens gnug schaffen vnd wideram lassen nach vns(er)s lands vnd hofs recht Sunderbar h(e)r Ludwig Seyberstorffer vns sein macht getan zu er(e)n vnd recht mit dem putrich fur vns vnd vnß Raete komen vnd wil dem putrich dauor recht vmb recht sein war es das eruordert es treff an ere leib od(er) gut Als wir daz ew(er)m freygraunen Haine va(n) valbrach auch geschrieben haben vnd ew(er)ch desselben priefs an Copi herinn schicken Auf daz wir ew(er)ch fruntlich bitten das Ir mit dem benant(en) ew(er)m freygraunen schaft das er ludwige(n) Seyberstorffer vmb des putrichs clag vnd spruch fur vns vnd vnß gesuor Ret weise dauor sol auch dem putrich vnu(er) zogenlich recht wideram vnd furo nicht verer uben In richt wan er dem putrich an zweifel furkomes vnd rechtes zu er(e)n vnd recht sein sol vnd wil vor vns vnd vnß Raet(e)n darfur wir sprechen wollen an sollichen rechten der putrich sich pillichen berugen last als ew(er)ch lieb dasselb w(u)er(st)et vnd begern des ew(er)ch u(er)schrib(e)n antwort so wais sich der Seiberstorffer darnach zu richten Geben ze Tölz nach dem heiligen pfingstag Anno d(o)m(ini) etc. Tricesimo

Van gotes gnaden Ernst pfalntzgr(re)ue
bey Rein vnd hertzog In Bay(e)rn etc.

Dem Durchleuchtigen(n) fursten vns(er)m lieben Aidem H(e)r Adolffen Hertzogen zu Gulch zum Berg etc. vnd Graue(n) zu Raue(n)sperg

Quelle: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg I, Altes Landesarchiv, Nr. 226, fol. 4

Der Text in modernem Deutsch:

Unsere freundlichen Dienst und alles Gute zuvor! Hochgeborener Fürst, lieber Eidam! Wir lassen Euch wissen, daß Jakob Putrich den Ludwig Seibersdorf vor des heiligen Reichs heimliches Gericht und vor den Stuhl zu Lüdenscheid im Süderland geheischt und geladen hat, und zwar wegen einer Sache, von der wir annehmen müssen, daß das (nämlich die Austragung vor einem Freigericht) nicht billig ist, usw. Nun sind sie beide (d.h. beide Parteien sind) unsere Landsassen und wir möchten ihnen, d.h. jedem, der das begehrt, sein Recht gegenüber dem anderen schaffen und widerfahren lassen nach der Rechtsordnung unseres Landes und Hofs. Nun hat sich besonders Herr Ludwig Seibersdorf dahingehend erklärt, daß er dem Putrich vor uns und vor unseren Räten zur Verfügung stehen und Ehre und Recht verteidigen wolle, wenn er, Putrich, das wünscht, gleichgültig, worauf sich die Forderung Putrichs erstreckt, ob auf Ehre, Leib oder Gut. Wir haben das auch bereits Eurem Freigrauen Heinrich von Valbrecht geschrieben, wie ihr anliegender Kopie entnehmen mögt. Wir bitten Euer Lieb freundlich, Euren Freigrauen zu bewegen, daß er Ludwig Seibersdorf wegen der Klage Putrichs zum Spruch an uns und unsere geschworenen Räte verweist. (Wir versprechen), daß dem Putrich alsdann unverzüglich Recht widerfahren und künftig über ihn nicht gericht werden soll, wenn Zweifel in der Sache bleiben. Wir sind sicher, daß Euer Lieb das wohl versteht und begehren Eure schriftliche Antwort, damit der Seibersdorf weiß, wie er sich zu verhalten hat. Gegeben zu Tölz, nach dem hl. Pfingstag, im Jahre des Herrn usw. dreißig.

Von Gottes Gnaden Ernst, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern usw.

Dem durchleuchtigen Fürsten, unserem lieben Eidam, Herrn Adolf, Herzog zu Jülich und Berg usw., Graf zu Ravensberg.

*) = Schwiegervater

C.

1430, Juni 10.: Bittgesuch des Pfalzgrafen Albrecht von Bayern-München in Sachen Putrich gegen Seibersdorf

Vnser freuntlich dienst vnd alles gut zuuor Hochgebörner furste lieber Swager / Wir Bitten ewr lieb mit ganzem fleyssye Als von Ludwigen des Seyberstorffer wegen / das Ir ew den vmb vnsern willen lasset beuolhen sein gen Jacobem dem Putrich / Als dann ewr lieb der hochgebörner furst vnser lieber Herr vnd vatter / auch darumb beschriben vnd gepeten hat / dar an ertzaiget Ir vns sollich lieb vnd freunttschaft / die wir freuntlichen vmb ewr lieb vnd die ewr(e)n wo das zu schulden kumpt / verschulden wollen / Als das wol pillichen ist / Geben zu Munchen am Samstag vor sand Veayts tag Anno d(o)m(ini) etc. XXX^{mo}

Albrecht von gotes gnaden pfalntzgraf bey rein und Hertzog In Bay(e)rn

Dem Hochgebörner fursten vnserm lieben Swager Hertzog Adolffen Hertzogen zu Gulch und zum Perg und Grafen zu Rauesperg

Quelle: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg I Altes Landesarchiv, Nr. 226, fol. 5.

Der Text in modernem Deutsch:

Unsere freundlichen Dienst und alles Gute zuvor! Hochgeborener Fürst, lieber Schwager! Wir bitten Euer Lieb mit ganzem Fleiß wegen des Ludwig Seibersdorf, daß Ihr Euch denselben um unsern willen gegen den Jakob Putrich anbefohlen sein laßt, wie Euer Lieb der hochgeborene Fürst, unser lieber Herr und Vater auch schon geschrieben und worum er Euch gebeten hat. Ihr erzeigt uns damit solche Liebe und Freundschaft, die wir Euer Lieb und den Euren – wo die Gelegenheit dazu besteht – freundlich vergelten wollen, wie es wohl billig ist. Gegeben zu München, am Samstag vor Sankt Veits Tag, im Jahre des Herrn usw. dreißig.

Albrecht, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern.

Dem hochgeborenen Fürsten, unserem lieben Schwager, Hertzog Adolf, Herzog zu Jülich und Berg und Graf zu Ravensberg.

D 1

1430, Juli 3.: Antwort des Herzogs Adolf I. von Jülich und Berg in Sachen Putrich gegen Seibersdorf

Vnser fruntlichen dinste vnd was wir liebs vnd gut v(er)mogen alltzt zuuor Hochgebörner furste besunder lieber Sweher Als uwer liebbe(n) vns nu verschreibe(n) hait von dem als Jacob Putrich Ludwigen der Seyberstorffer vor des heilige(n) Richs heimlich gerichte vnd vnser frynstoil zu Ludenscheit / geheyschet vnd geuordert habe Begernde das wir mit vnserm frygraunen schaffen wollen daz er den vrgen(anten) Ludwigen vmb des putrichs clage vnd spruch vor och vnd uwer gesuor Raete wise / da sulle dem putrich vnu(er)zogen recht wederfaren / vnd furter nyet uben yu richte wie uwer lieffden brieff dan vnd vnd na mit me(r) worden begriffen davan ynneheit / haben wir gutlich entphange(n) vnd wolle gesehen / Vnd beg(er)n uwer lieffden fruntlich weder daz zu wissen als wir Jacob Putrich zu vnserm diener entphang(en) vnd eme vnser frynstoil zu syme rechten erlouft vnd geoffent haben / das haben wir uwer liebbe zu ernen vnd willen gethan als dan billich ist / na sollicher frunlicher heymlichkeit wir uwer liebben bewant syn / vff Sollichen schrift / vnd fruntlich benehelt der obg(e)nant(e) Putrich von uwer lieffde weig(en) an vns bracht hait / Doch lieber Sweher haben wir demselben Putrich uwer schrift vns nu gethan getzeuget / Dartzo he vns gutlich geantw(ort) hait / he wille vmb die sache selber zu uwer liebbden Riden vnd uch gelegenheit der sachen gruntlich vndercheiden vnd also bidden wir uwer liebbe gar fruntlich vnd begerlich / uch den eg(e)nt(an)t(en) Putrich den uwer vnd vnserm diener fruntlich entpholhen lassen syn syme sachen zu ende zu helffen / vff daz he vns vmb die sachen nyet me anruffen durffe d(e)wyl(e) wir eme vns frynstoil gegunt vnd geoffent hain as vurs(reuen) is damit bewiset Ir vns besunder liebbe vnd frunttschaft die wir alltzt g(er)ne furder verschulden willen vmb uwer liebbe die der Allmechtige got zu langen seligen zyden mechtlich vnd gesunt bewaren wille / vns in geynen sachen sparende die wir mit vnsm(e) lijbe vnd gude vermoeg(en) Gegeben vor Burch des nehesten Mantages nach vnß lieuer frauen dage visitat(i)o(n)is Anno etc. Tricesimo

Adolph von gotz gnade H(er)tzog zu Guylge / zo dem B(er)ge etc. vnd graue zo Raue(n)sber(g)

Quelle: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg I Altes Landesarchiv, Nr. 226, fol. 6

Der Text in modernem Deutsch:

Laß Dir zuvor für alle Zeit unseren freundlichen Dienst zusagen und alles, was wir an Liebe und Gutem vermögen, hochgeborener Fürst, besonders lieber Schwiegervater! Euer Liebden hat uns geschrieben, daß Jakob Putrich den Ludwig Seibersdorf vor des heiligen Reichs heimliches Gericht und vor unseren Freistuhl zu Lüdenscheid geheischt und geladen hat. Euer Liebden hat damit die Bitte verbunden, auf unseren Freigrauen einzuwirken, daß er den vorgenannten Ludwig wegen der Klage des Putrich zur Entscheidung vor Euch und Eure geschworenen Räte verweist, damit dem Putrich dort unverzüglich sein Recht widerfahre und fernerhin über ihn nicht mehr gericht werde, wie es sich im einzelnen mit mehr Worten aus dem Inhalt Eures Briefs ergibt, den wir wohlbehalten empfangen und gelesen haben. Wir bitten Euer Liebden freundlich, davon Kenntnis zu nehmen, daß wir Jakob Putrich als unseren Diener empfangen und ihm für sein Rechtsanliegen unseren Freistuhl in der Gewißheit zur Verfügung gestellt haben, damit zu Eurer Ehre und in Übereinstimmung mit Euch gehandelt zu haben, wie es billig ist und wie wir aus dem Schreiben entnehmen zu müssen glauben, das uns der obgenannte Putrich in Eurem Auftrag überbracht hatte. Jedoch haben wir, lieber Schwiegervater, dem Putrich nunmehr Euren neuen Brief vorgehalten, woraufhin er uns geantwortet hat, er wolle wegen der Sache selbst zu Euch reiten und Euch bei der Gelegenheit die Sache genau auseinandersetzen. Mit Rücksicht darauf bitten wir Euer Liebden ebenso freundlich wie dringend, Euch des vorgenannten Putrich als Eures uns unseres Dieners freundlich anzunehmen und ihm in seiner Sache zu einem guten Ende zu verhelfen, auf daß er uns wegen der Sache nicht mehr anzurufen braucht, wegen der wir ihm unseren Freistuhl geöffnet hatten, wie oben dargestellt ist. Ihr würdet uns damit Eure besondere Liebe und Freundschaft beweisen, die wir Euch gern allzeit vergelten möchten. Der allmächtige Gott möge Euch deswegen lange glücklich und gesund erhalten, und wir wollen mit unserer Liebe und unserem Vermögen gegen Euch

nicht sparen. Gegeben auf der Burg, am nächsten Montag nach dem Tag des Besuchs unserer lieben Frau, im Jahre des Herrn usw. dreißig.

Adolf, von Gottes Gnaden Herzog zu Jülich, zu Berg usw. und Graf zu Ravensberg.

D 2.

1430, August 22.: Mitteilung des Pfalzgrafen Wilhelm, Herzogs von Bayern-München, an Herzog Adolf I. von Jülich und Berg über das Scheitern eines Gütevertrags in Sachen Putrich gegen Seibersdorf

Vnser Frewntlich dienst vnd alles gut zuuor hochgebörner furst lieber swag(er) / Wie Ir Jacoben den putrich ew(er)n diener zu dem hochgebörner fursten vns(er)m lieb(e)n Bruder ew(er)n sweher herauf gesant hat von solicher sache wegen die dann Ludwige(n) Seyberstorffer antrefent das ist vns augenlich wissent / vnd wir sein auch bei solich(e)m tag(e)n selbs perso(n)lich gewesen die dann vnser lieber Bruder zwischen Ir gemacht vnd getan hat / dar Inn Jacob putrich gesprochen vnd vns zugesagt hat wie das er vmb die ladung als er dann seine(n) swag(er) geladen hat fur ew(er)n freyen stul nicht vor vns sull noch mug zu recht komen / Sunder das ye an den enden austragen sull vnd mus werden da er es dann angefang(e)n hab Aber In der gutlikait vnd frewnttschaft woll er vnd g(er)n darein reden lassen zeu(er) suchen ob wir sy geaynen mug(e)n Er woll er darinn volgen wes er geuolgen kann oder mug Darauf hat vnser lieber Bruder vnd wir mitsamt vns(er)n Raten eme solichen weg In der gutlikait fur vns genomen das der Seyberstorffer dem putrich fur sein mue zerung vnd schaden geben soll haben Tausent gulden Er soll In auch sein Erb Reichertshausen emgeben haben nach aufweisung vnß(er)s, gmadig(e)n h(e)rn dez Romisch(e)n etc. kunigs vrtail vnd wenn das beschehen wär so sollt der putrich dem Seiberstorffer die Tausent gulden zu heiratgut zu seins Bruder tocht(er) hin wider geben haben nach vnser lands zu Bay(e)rn recht / vnd sy solten auch darauf vmb all sache vn(d) handlu(n)g gantzlich gericht vnd geant sein gewesen / Das hat der Seiberstorffer also abgesehen vnd nicht auf woll(e)n nemen vnd bestund nur auf dem rechten Also hab(e)n wir die sache, nicht mug(e)n gericht(e)n / Vnd Bitt(e)n ew(er)ch mit gantz(er) lieb vnd frewntschafft das Ir ew(er)ch Jacoben den putrich vmb vns(er)n willen In den sache(n) wollet lassen empfolhen sein. Als wir ew(er)ch dez vnd alles guten sunder vnd mit gantz(er) lieb wol getrauen / Der Allmechtige got spar ew(er)ch vnd vnß lieben Mueme(n) ew(er)n Gemahel langg frisch vnd gesunt / Geben zu Pernried an Fritag vor Barthol(o)mej Anno etc. XXX^{mo}.

Von gotes gnaden Wilhelm Pfalntzgraf bey Rein und Hertzog In Baim

Dem hochgebörner fursten vns(er)m lieben swager hem Adolffen Hertzogen zu Gulch vnd zu den Perg etc. Grafen zu Rauesperg

Quelle: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg I Altes Landesarchiv, Nr. 226, fol. 7.

Der Text in modernem Deutsch:

Unsere freundlichen Dienst und alles Gute zuvor! Hochgeborener Fürst, lieber Schwager! Uns ist bekannt, daß Ihr den Jakob Putrich, Euren Diener, zu dem hochgeborenen Fürsten, unserem lieben Bruder, Euren Schwiegervater, heraufgesandt habt, der Sache wegen, die den Ludwig Seibersdorf betrifft. Wir sind auch selbst persönlich bei dem Termin zugegen gewesen, den unser lieber Bruder ihnen dann gesetzt hat und bei dem Jakob Putrich gesprochen und uns erklärt hat, daß er die Ladung, mit der er seinen Schwager vor Euren Freistuhl*) gefordert hat, dort zu Ende bringen werde, falls er vor uns nicht zu Recht kommen sollte, daß er sich aber vorher in Güte und Freundschaft unserer Absicht fügen wolle, die darin besteht zu versuchen, sie (d.h. die beiden Parteien) zu versöhnen. Daraufhin haben unser lieber Bruder und wir mitsamt unseren Räten einen solchen Güteversuch unternommen und festgestellt, daß der Seibersdorf dem Putrich für seine Mühe an Zehrung und Schadensersatz tausend Gulden geben und ihm ausweislich des Urteils unseres gnädigen Herrn, des Römischen usw. Königs**), auch sein Erbe Reichertshausen zu überlassen habe. Wenn das geschehen sei, so solle der Putrich dem Seibersdorf dem bayerischen Landrecht gemäß die tausend Gulden als Mitgift für seines Bruders Tochter wiedergeben. Damit sollten sie in allen Angelegenheiten versöhnt sein. Diesen Vorschlag hat der Seibersdorf aus geschlagen. Er bestand allein auf seinem Recht. Folglich haben wir die Sache nicht entscheiden können. Und so bitten wir Euch mit ganzer Liebe und aus Freundschaft, daß Ihr Euch um unsern willen den Jakob Putrich in der Angelegenheit anempfehlen laßt. Wir vertrauen Euch, daß Ihr das tut. Der allmächtige Gott halte Euch und unsere liebe Mueme***) Eure Gemahlin, lange frisch und gesund. Gegeben zu Bernried, am Freitag vor Bartholomei, im Jahre des Herrn usw. 30.

Von Gottes Gnaden Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern.

Dem hochgeborenen Fürsten, unserem lieben Schwager, Herrn Adolf, Herzog zu Jülich und Berg usw., Graf zu Ravensberg.

E.

1430, Juni 27.: Empfehlungsschreiben des Pfalzgrafen Albrecht, Herzogs von Bayern-München, für Peter Rochlinger

Vnser fruntlichen dienst vnd alles gut zuuor hochgebörner furste lieber Swager / Wir tun ew(er) lieb zu wissen das wir von den genaden des Allmächtigen gotes wolmugent vnd gesunt sein / das Ir mitsamt vnser lieben Swester ewr(en) Gemahel auch wolmugent frolichen vnd gesunt wäret / das hord wir zu allen zeiten gem von ew(er)ch vnd prächt vns sunder frät In vnß(er)m herzen als das wol pillichen ist / lieber Swager als Ir vns am nächsten vorschriben habt / vnd uch die werbung dar auf von haintzen von Ketz haben wir wol v(er)nommen / vnd lassen ewr lieb wissen das wir ew(er)ch zu diesem male dar auf nicht schreiben, noch antworten wollen / dann wir hoffen kurzlich selbs zu ewr lieb ze komen / So wollen wir vns selbs aus den sachen mit ew(er)ch vnder reden / lieber Swager es kumpt zu ewr lieb Peter Rochlinger antwurter des brieff den lasset ew(er)ch vmb vnsern willen empfolhen sein / dar an tut Ir vns sunder geualen / als wir ew(er)ch desgleichen / vnd was wir wissen das ew(er)ch geueilig ist alltzeit gern tun wollen als das pillichen ist / Geben zu Munchen an Fritag vor sand Peter vnd Pawls tag der heiligen zwelfboten Anno d(o)m(ini) etc. XXX^{mo}

Albrecht von gotes gnaden pfalntzgraf bey Rein vnd Hertzog In Bay(e)rn

Dem hochgebornen fursten vnserm lieben Swager Hern Adolphen Hertzogen zu Gulch vnd zum Perg / vnd Grafen zu Rafenspurg
Quelle: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg I Altes Landesarchiv, Nr. 226, fol. 9.

* = Schwiegerneffe.

**) zu Lüdenscheid.

***) S. oben Anhang A.

****) Hier in der Bedeutung von: Brudertochter = Nichte.

Der Text in modernem Deutsch:

Unsere freundlichen Dienste und alles Gute zuvor, hochgeborener Fürst, lieber Schwager! Wir lassen Euer Lieb wissen, daß wir durch die Gnade des allmächtigen Gottes wohl und gesund sind. Daß auch Ihr mitsamt unserer lieben Schwester, Eurer Gemahlin, wohl und fröhlich und gesund seid, das würden wir allzeit gern von Euch hören. Es brächte uns besondere Freude in unser Herz. Lieber Schwager! Was Ihr uns kürzlich geschrieben habt und wozu Ihr uns durch Heinz von Ketzle habt ersuchen lassen, das haben wir wohl verstanden. Wir lassen Euer Lieb wissen, daß wir Euch dieses Mal darauf nicht schreiben und antworten wollen, weil wir hoffen, Euer Lieb in Kürze selbst besuchen zu können. Dann wollen wir uns selbst gern mit Euch in der Sache unterhalten. Lieber Schwager! Als Überbringer dieses Briefs kommt zu Euch der Peter Rochlinger. Laßt Euch den um unsern Willen empfohlen sein. Ihr würdet uns damit einen besonderen Gefallen tun, so wie wir auch für Euch alles das tun möchten, von dem wir wüßten, daß es Euch gefällig ist. Gegeben zu München, am Freitag vor Sankt Peter und Paul, im Jahr des Herrn usw. 30.

Albrecht, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern.

Dem hochgeborenen Fürsten, unserem lieben Schwager, Herrn Adolf, Herzog zu Jülich und Berg und Graf zu Ravensberg.

F.

1430, Juli 2.: Die Pfalzgrafen Ernst und Wilhelm, Herzöge von Bayern-München, verwenden sich bei Herzog Adolf I. von Jülich und Berg für Peter Rochlinger, der zum dritten Mal vor das heimliche Gericht geladen worden ist

Vnser freuntlich dinst vnd was wir gut v(er)mugen Altzeit (zu)vor hochgeborn(er) fursst lieber Ayd(aj)m vnd Swag(er)/ui vnser diener vnd besunde(r) liber Peter Rochling(er) ist yetzo etvo(r) vil zeit von Jorg(e)n Ramen vnd Heintzen Hen weylent Burg(er) zu Auspurg mit des Reichs heimlichen freym gericht vaste angelangt word(e)n von sach wegen als er ew(ch) wol erzelan kan vnd viluecht erzelt hat darinn wir vns vil gemüt hab(e)n vnd gern frid vnd richtung daran gemacht hetten des vns der Rochling(er) aweg v(er)volgt hette aber die Ramen hab(e)n das abgela(e)n vnd wolt(e)n sich dhein(e) geleych(e) sach von dem vnsern nie benug(e)n lassen als dan vnser) gnedigist(er) her(e) der Romisch etc. kunig das mit seinem brieft gebot(e)n vnd gesetzt hat / Nu hab(e)n sij den obgenante(n) vnsern dien(er) yetzo aber geuo(r)d(er)t zum dritten vnd als wir v(er)nehme So mus er zum recht(e)n komen and(er)s es wurd Im hert vallen / viluecht er das nicht(t) herauf wir ew(er) lieb zumal vass bitten / So wir Innu(er)ressit kume(n) oder mug(e)n / das Ir ew(ch) den obegen(anten) vnsern dien(er) In seine(n) sachen vnd recht beuolhen last sein mit Rcht hilf fud(e)rung vnd beistendigkeit durch die ew(er)n In Rcht(e)n damit er nicht v(er)kurtz sander von der sach mit recht enledigt werde was er gar ein from(er) man vnd vns in allen sachen willig ist / Darumb wir In pilliche) fudern vnd vol gutz gunne(n) / v(er)stund aber ew(er) lieb / das Im das recht dort nyd(e)n wolt od(er) mocht zeswar werden / So tut als wol vmb vn(er)n willen vnd legt ew(ch) mit allen quamliehen weg(e)n In die sach vnd versucht ob Ir die In der gutlicheit hinder ew(ch) bring(e)n vnd gericht(e)n mug daran beweist Ir vns sund(er) lieb vnd freundschaft das wir sicherlichen vmb ew(ch) freuntliche)jn beschulden wollen wan vns ye treulich(e)n layd wäre solt Im ichtz vnfüglichs auf ersten wir hetten auch aine(n) vnsern Rat mit Im hin ab zu dem Rcht(e)n geschick So hab(e)n wir kainem dem vmb solich recht wissent se) / dan wir wollen den Rochling(er) ew(er) lieb gentzlich beuelhen das Ir den v(er)sorgt als wir des vnd alles gutens ain vnzweischenlich trawe(n) In ew(er) lieb hab(e)n Geb(e)n zu dem Grunwald an vnser lieb(e)n frawe(n) tag visitat(i)o nis Anno d(o)m(ini) etc. XXX(m)o

Von gots genaden Ernst vnd Wilhalm gebruder Pfaltzgrau(n) bei Rein vnd Hertzogen In Bay(e)rn

Quelle: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg I Altes Landesarchiv, Nr. 226, fol. 10.

Der Text in modernem Deutsch:

Unsere freundlichen Dienste und alles Gute zuvor, hochgeborener Fürst, lieber Eidam *) und Schwager **) Unser Diener und besonders lieber Peter Rochlinger ist jetzt und schon vor einiger Zeit von Jörg Ramen und Heinz Hen, weiland Bürger zu Augsburg, mit des Reichs heimlichem Freigericht fest überzogen worden, und zwar einer Sache wegen, die er Euch wohl erzählen kann und vielleicht schon erzählt hat, und in der wir uns viel Mühe gegeben haben und die wir gern entschieden hätten, um den Frieden wieder herzustellen, worum uns der Rochlinger ersucht hatte. Die Ramen haben das aber abgeschlagen, weil sie sich in der gleichen Sache nicht mit einer Entscheidung durch uns begnügen wollten, obschon unser gnädigster Herr, der Römische usw. König, das mit seinem Brief angeordnet hatte. Jetzt haben sie den Obgenannten, unseren Diener, aber zum dritten Male geladen. Wir wir hören, muß er zu dem Gerichtstag kommen, andernfalls ihn das hart ankommen werde. Sollte er das nicht tun, so bitten wir Euer Lieb so fest und unverzüglich, wie wir es nur gerade können und möchten, daß Ihr Euch den Obgenannten, unseren Diener, in seiner Rechtssache anbefohlen sein laßt und Rat, Hilfe, Förderung und Beistand durch die Euren gewährt, damit er von der Sache nicht verkürzt, sondern mit Recht loskommt. Er ist ein frommer Mann und uns in allen Angelegenheiten zugetan, weshalb wir ihn billigerweise fördern und viel Gutes gönnen. Falls Euer Lieb aber der Meinung sein sollte, daß es ihm dort unten zu schwer würde, sein Recht zu finden, so bemüht Euch um unsern Willen in jeder nur möglichen Weise um die Sache und versucht, die Angelegenheit in Güte hinter Euch zu bringen und zu entscheiden. Damit würdet Ihr uns besondere Liebe und Freundschaft erweisen, die wir Euch bei Gelegenheit

gewiß vergelten würden. Es würde uns leid tun, falls ihm Unbefugtes zustoßen sollte; denn wir hätten ihm zu dem Termin gern einen von unseren Räten mitgegeben, aber wir haben niemanden, der von solchem Recht Bescheid weiß (d. h. Wissender **) ist). So wollen wir den Rochlinger Eurer Liebe ganz anempfehlen, damit Ihr Euch um ihn sorgt. Daß Ihr das tut, trauen wir Euch ohne Zweifel zu. Gegeben zu Grunwald, an unserer lieben Frau Besuchtag, im Jahre des Herrn usw. 30.
Von Gottes Gnaden Ernst und Wilhelm, Brüder, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge in Bayern.

*) = Schwiegersohn.

**) = Schwiegerneffe.

***) = Freischöffe.

G.

1430, Juli 4.: Pfalzgräfin Elisabeth, bayerische Herzogin, verwendet sich bei Herzog Adolf I. von Jülich und Berg für Peter Rochlinger

Hochgeborner fursst liber Aidem / vnser freuntlich dienst Stäte lieb vnd alles gut zuuor / Es kumpt zu ewr(e)n lieb Peter Rohlinger / vnser diener vnd lieber getreuer / vnd hat etwas von seinem wegen in ewr(e)n Landt zeschaffen / Bitten wir ew(ch) mit sundern vleisse / nach dem ew(ch) der egeant vnser getreuer sein sach ertzel vnd aigenleich vnderweise / Ir welltet ew(ch) In enpholhen lassen sein / vnd In seinen sachen gegen Im beweysen vnd ertzaigen / Damit er versteet das er vnser genijes gew ewr lieb in seinen sachen / daran webeist *) Ir vns Sunder wolgeuallen vnd wo wir ewr lieb in sollich(e)n oder andern sachen auch zegeuallen komen solten Sult Ir vns allzeit willige darinne finden als wol billichen ist vnd als ew(ch) das vnser lieber herr vnd gemahel von seinen wegen auch geschriben hat Geb(e)n ze Munich(e)n an Sand vlrichs tag Anno etc. XXX(m)o

Elisabeth von gotes genaden pfaltzgra(f)in bei Rein vnd Hertzoginn In Bay(e)rn

Dem hochgeborenen fursten vnserem lieb(e)n Aid(e)m Hertzog Adolffen Hertzogen zu Gulche zu dem perg vnd Grafe zu Raubensberg

Quelle: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg I Altes Landesarchiv, Nr. 226, fol. 12.

Der Text in modernem Deutsch:

Hochgeborener Fürst, lieber Eidam *)! Unseren freundlichen Dienste, stetige Liebe und alles Gute zuvor! Zu Eurer Liebe kommt Peter Rochlinger, unser Diener und lieber Getreuer, der etwas in Eurem Lande zu schaffen hat. Wir bitten Euch mit besonderem Fleiß, daß Ihr Euch; nachdem Euch der Vorgenannte, unser Getreuer, seine Sache erzählt hat, seiner annehmt und Euch ihm gegenüber in seiner Sache so verhaltet, daß er erkennt, wie sehr er unsere Unterstützung für seine Sache bei Eurer Liebe genießt. Damit würdet Ihr uns Euer besonderes Wohlgefallen erweisen, und wenn wir Eurer Liebe in solch einer oder in anderer Sache zu Gefallen sein sollen, so werdet Ihr uns allzeit als willige Diener vorfinden, wie es billig ist und wie Euch das unser lieber Herr Gemahl schon geschrieben hat. Gegeben zu München, an Sankt Ulrichs Tag, im Jahre des Herrn usw. 30.

Elisabeth, von Gottes Gnaden Pfalzgräfin bei Rhein und Herzogin in Bayern.

Dem hochgeborenen Fürsten, unserem lieben Eidam, Herzog Adolf, Herzog zu Jülich und Berg und Graf zu Ravensberg.

*) Offensichtlicher Schreibfehler. Es muß heißen: beweist.

**) = Schwiegersohn.

H.

1434, April 2.: Pfalzgraf Ernst, Herzog von Bayern-München, empfiehlt Herzog Adolf I. von Jülich und Berg den Sigmund Waltenhofer, Landrichter der Grafschaft Dachau, der sich am Freistuhl zu Lüdenscheid als Freischöffe bewirbt.

Was wir liebs vnd gutz vermug(e)n . . . *) beuor hochgeborner fursst lieber Aid(e)m wir sein zumal begirlich von ganzem herten altzeit gut von ewr lieb auch vnser lieben dochter ewr Gemaheln zuuernemen So sein wir an all(e)n zweifel das Ir Gllichs von vnd vn(e)m lieb(e)n Sun auch vast begereend seit darvmb so tun wir ew(ch) kund das wir durch die gnade des Almächtigen gotes in gutem wesen vnd stand sein dieselb gnad ew(ch) vnd ewr(e)n Gemahel altzeit inneh(e)uet vnd gnaden hab Mer lieber Aid(e)m so kombt zu ew(ch) vnser lan(R)ichter vnser Grafschaft Dachaw Sigmund) waltenhouer der willen hat bei ewr(e)m freyen stul zu Ludischeide freyschepf zu werden Bitt(e)n wir ew(ch) mit vleis das Ir mit ewr(e)m freygeuden des ben(an)ten Stuls schaft das er den zu freyschepfen machen vnd in furderlich von Im vertig mit allem dem das er notdurftig werd wan wir sein hie oben Im Land von seinem Ambt not wil enpern mug(e)n daran tut Ir vns besunder lieb vnd fruntschaft Geben zu München an freitag in der osterwoche Anno etc. XXX(m)o

Von gotes genaden Ernst pfaltzgraf bei Rein vnd Hertzog In Bay(e)rn

Dem hochgeborenen Fursten vnserm lieben Aid(e)m H(e)rn Adolphen Hertzog(e)n zu Gulch vnd zum Berg etc. Grauen zu Raubensberg

Quelle: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg I, Altes Landesarchiv, Nr. 226, fol. 41.

Der Text in modernem Deutsch:

Alles was wir Liebes und Gutes vermögen, versichern wir Euch zuvor, hochgeborener Fürst, lieber Eidam! Wir begehren von ganzem Herzen zu wissen, daß es Eurer Liebe und auch unserer lieben Tochter, Eurer Gemahlin, allzeit gut geht. Wir sind ohne Zweifel, daß Ihr Gleiches auch von uns und unserem lieben Sohn erfahren möchtet, und deshalb tun wir Euch kund, daß wir uns durch die Gnade des allmächtigen Gottes in gutem Zustand befinden – derselben Gnade mögt auch Ihr und Euer

Gemahl allzeit teilhaftig sein. Liebster Eidam! Zu Euch kommt unser Landrichter unserer Grafschaft Dachau, Sigmund Waltenhofer, der die Absicht hat, an Eurem Freistuhl zu Lüdenscheid Freischöffe zu werden. Wir bitten Euch fleißig, Euren Freigrafen des genannten Stuhls zu veranlassen, daß er ihn zum Freischöffen macht und ihn mit allem, was dazu erforderlich ist, recht bald ausstattet, da wir ihn hier oben im Lande in seinem Amt nicht lange entbehren können. Ihr erweist uns damit besondere Liebe und Freundschaft. Gegeben zu München, am Freitag in der Osterwoche, im Jahre des Herrn usw. 34.

Von Gottes Gnaden Ernst, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern.

Dem hochgeborenen Fürsten, unserem lieben Eidam, Herrn Adolf, Herzog zu Jülich und Berg usw., Graf zu Ravensberg.

*) Unleserlich. Es handelt sich offensichtlich um die übliche Gruß- und Eingangsformel.

I.

1435, Mai 11.: Schreiben des Reichslandvogts in Schwaben, Jakob Truchseß von Waldburg, an Herzog Adolf I. von Jülich und Berg mit Hinweis auf den vor dem Freigericht zu Lüdenscheid anhängigen Prozeß von Howen gegen von Sigberg

Durchluchtiger hochgebor)ner Furst vnd gnediger lieb(er) h(e)re Min willig vnd(ert)änig dienst sy uw(er)n fursstliche)jn gnade(n) allzyt vorgeseit Gnediger lieber h(e)re uwer gnaden vnd miner gnedigen frow(e)n uw(er)s gemahels wol(er)gen vn(d) gesuntheit hort ich zu all(e)n zyten g(e)rne als das wol billich vnd muglich ist Vnnd beger ich van uw(er)n gnaden min laussen geschrib(e)n zu wissen wie uwer gnad(en) vn(d) min frowe moigen Vch gnediger h(e)re von der armbrust weg(e)n etc. Sol uw(er) gnad(e)n wissen das die noch nit ganz vberait sind Aber sy werden bald gereiht So han ich will(e)n damit selb zu uw(er)n gnade(n) zu komen oder die zu sende(n) so ich erst mag Sunder gnädiger h(e)re so kompt zu uw(er)n gnaden Hainrich von Sigberg wiser dis briefs der min gelopter dien(er) vn(d) zu mail ain from(er) man ist den hat Fridrich von Howen durch Hainrich(e)n ain frygräfe zu ludenschaide vn(d) zu Suderlande vff das selb gerichte haisch(e)n lassen sich all da zu v(er)antworten etc. Nu besuchit Im van dem von Howen gar wenig als ich Eruene denn min dien(er) erbut sich vmb alle sin ansprach etc. was er zu sprech(e)n habe zu ere vn(d) zu Rechte zekomen fur uw(er) gnad(e)n vn(d) uw(er) Rate wie Im uw(er) gnade(n) darub gerump(e)n tag fur uch setzet oder des gliche wolle er von Howen g(e)rn tun vor minem gnedigen h(e)ren h(er)tzog wilhalmen von bayern vn(d) wien er zu Im nimpt der zu den sach(e)n gehort was er Im von ernen vnd von rechtes weg(e)n plichtig werd(e) zu tun(e) Darub gnediger lieber h(e)re so bit ich uwer gnad(e)n dienstlich vnd vnd(ert)äniglich minen diener uw(er) gnad(e)n vnd furdernusse durch miner willigen) dienst will(e)n mit zu tailen damit Im solich sin sach vn(d) handlung(e)n zum besten zerrunne vn(d) das er der sach(e)n und wissend werde wan er dauon noch nichts waiß Er ist och ain wolgebor(e)n) wol herkomen edelman der endlich kegk vnd from ist vn(d) uw(er)n gnade(n) und diene wen sin uwer gnad(e)n geruchte Gnediger h(e)re uw(er) gnad(e)n gebiet zu mir als zu uw(er)n willigen diener Gegebe)jn an Mitwoch nach dem Sonntag Jubilate An(n)o etc. XXXV (o)

Jacob Truchsesse zu Walpurg des Richts landvogt in Swaben

Dem durchluchtigen hochgebor)nen fursten vnd gnädiger lieber Herr! Mein williger untertäniger Dienst sei Eurer Fürstlichen Gnaden für alle Zeit zugesagt. Gnädiger lieber Herr! Daß Euer Gnaden wohl und gesund sein mögen, was auch für meine gnädige Frau, Euren (Ehe-)Gemahl, zutreffen möge, würde ich gern zu allen Zeiten hören, so wie es billig und möglich ist. Ich begehre von Euer Gnaden Aufmerksamkeit, weil Euer Gnaden meiner Frau und mir wegen der Armbrüste geschrieben hat usw. Euer Gnaden möge wissen, daß die Armbrüste noch nicht ganz fertig sind, aber bald so weit sein werden und ich dann beabsichtige, selbst Euer Gnaden aufzusuchen oder sie zu senden, je nachdem, wie ich es alsdenn am besten ausführen kann. Außerdem, gnädiger Herr, folgendes: Zu Eurer Gnaden kommt in der Person dessen, der diesen Brief vorweist, Heinrich von Sigberg, der ein mir anvertrauter Diener und dazu ein frommer Mann ist. Ihn hat Friedrich von Howen durch Heinrich, einen Freigrafen zu Lüdenscheid und zum Süderland, vor das Gericht selbst laden lassen, damit er sich dort verantworten usw. Nun ist ihm – wie ich herausgefunden habe – durch den von Howen gar wenig vorzuwerfen; denn mein Diener hat sich erboten, wegen aller Vorwürfe usw., wegen aller Dinge, die Ehre und Recht berühren, vor Euer Gnaden und vor Eurer Gnaden Räte zu erscheinen, gleichgültig, welchen Termin Euer Gnaden dafür bestimme. Den gleichen Dienst würde er dem von Howen auch gern vor meinem gnädigen Herrn, dem Herzog Wilhelm von Bayern, oder vor demjenigen tun, den dieser dazu berufen würde, damit er in der Sache rate, was er ihm zu seiner Ehre und von Rechtswegen schuldig sei. Deshalb, gnädiger Herr, bitte ich Euer Gnaden dienstbereit und untertänig, meinem Diener Euer Gnaden Förderung zuteil werden zu lassen, damit ihm seine Angelegenheit und Handlungen zum Besten gedeihen. Er möge auch von dem Fortgang der Sache erfahren, wenn er davon noch nichts wissen sollte. Er ist ein wohlgeborener Edelmann von gutem Herkommen, der schließlich als keck und fromm zu bezeichnen ist und auch Euer Gnaden dienen würde, wenn ihn Euer Gnaden darum ersuchen würde. Gnädiger Herr! Euer Gnaden gebiete mir als Eurem willigen Diener. Gegeben am Mittwoch nach dem Sonntag Jubilate, im Jahre des Herrn usw. 35.

Der Text in modernem Deutsch:

Durchlaucht! Hochgeborener Fürst und gnädiger lieber Herr! Mein williger untertäniger Dienst sei Eurer Fürstlichen Gnaden für alle Zeit zugesagt. Gnädiger lieber Herr! Daß Euer Gnaden wohl und gesund sein mögen, was auch für meine gnädige Frau, Euren (Ehe-)Gemahl, zutreffen möge, würde ich gern zu allen Zeiten hören, so wie es billig und möglich ist. Ich begehre von Euer Gnaden Aufmerksamkeit, weil Euer Gnaden meiner Frau und mir wegen der Armbrüste geschrieben hat usw. Euer Gnaden möge wissen, daß die Armbrüste noch nicht ganz fertig sind, aber bald so weit sein werden und ich dann beabsichtige, selbst Euer Gnaden aufzusuchen oder sie zu senden, je nachdem, wie ich es alsdenn am besten ausführen kann. Außerdem, gnädiger Herr, folgendes: Zu Eurer Gnaden kommt in der Person dessen, der diesen Brief vorweist, Heinrich von Sigberg, der ein mir anvertrauter Diener und dazu ein frommer Mann ist. Ihn hat Friedrich von Howen durch Heinrich, einen Freigrafen zu Lüdenscheid und zum Süderland, vor das Gericht selbst laden lassen, damit er sich dort verantworten usw. Nun ist ihm – wie ich herausgefunden habe – durch den von Howen gar wenig vorzuwerfen; denn mein Diener hat sich erboten, wegen aller Vorwürfe usw., wegen aller Dinge, die Ehre und Recht berühren, vor Euer Gnaden und vor Eurer Gnaden Räte zu erscheinen, gleichgültig, welchen Termin Euer Gnaden dafür bestimme. Den gleichen Dienst würde er dem von Howen auch gern vor meinem gnädigen Herrn, dem Herzog Wilhelm von Bayern, oder vor demjenigen tun, den dieser dazu berufen würde, damit er in der Sache rate, was er ihm zu seiner Ehre und von Rechtswegen schuldig sei. Deshalb, gnädiger Herr, bitte ich Euer Gnaden dienstbereit und untertänig, meinem Diener Euer Gnaden Förderung zuteil werden zu lassen, damit ihm seine Angelegenheit und Handlungen zum Besten gedeihen. Er möge auch von dem Fortgang der Sache erfahren, wenn er davon noch nichts wissen sollte. Er ist ein wohlgeborener Edelmann von gutem Herkommen, der schließlich als keck und fromm zu bezeichnen ist und auch Euer Gnaden dienen würde, wenn ihn Euer Gnaden darum ersuchen würde. Gnädiger Herr! Euer Gnaden gebiete mir als Eurem willigen Diener. Gegeben am Mittwoch nach dem Sonntag Jubilate, im Jahre des Herrn usw. 35.

Jacob Truchseß zu Waldburg, des Reichs Landvogt in Schwaben.

Dem durchluchtigen, hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Adolf, Herzog zu Jülich und Berg und Graf zu Ravensberg usw. meinem gnädigen und lieben Herrn.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung

Herausgeber: Lüdenscheider Geschichtsverein. Schriftleitung: Dr. Walter Hostert.
Druck: Lüdenscheider Verlags-Gesellschaft.